Das braunschweigische Wahlrecht in seiner historischen Entwicklung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Franz Wagner
Referendar in Braunschweig.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1914.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546828_0006

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1
Erneuerte Landschaftsordnung v. 25. 4. 1820 4
Neue Landschaftsordnung v. 6. 10. 1832 8
Die provisorischen Gesetze v. 11. 9. 1848 12
Die grundlegenden Gesetze v. 30. 11. 1851 20
Die Reformen und Reformversuche von 1851 bis 1899 29
Die geltenden Gesetze v. 6. 5. 1899 44
Die seitherigen Reformen und Reformversuche 52

Literaturverzeichnis.

Akten der Landschaftlichen Registratur. Bibliothek der Landschaft zu Braunschweig.

Braunschweigische Anzeigen (nebst Beilagen). Braunschweig.

Das parlamentarische Wahlrecht von Georg Meyer. Berlin 1901.

Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig von A. Rhamm. Braunschweig 1907.

Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzogl. Braunschweigischen Lande. Braunschweig.

1820 Nr. 6: Verordnung, die erneuerte Landschaftsordnung betr., d. d. Carlton House, den 25. 4. 1820;

1832 Nr. 18: Neue Landschaftsordnung, d. d. Braunschweig, den 6. 10. 1832;

1832 Nr. 19: Wahlgesetz, d. d. Braunschweig, den 6. 10. 1832;

1848 Nr. 43: Provisorisches Gesetz, die Zusammensetzung der Versammlung der Abgeordneten des Landes und des Ausschusses derselben betr., d. d. Braunschweig, den 11. 9. 1848;

1848 Nr. 44: Provisorisches Wahlgesetz, d. d. Braunschweig, den 11. 9. 1848;

1850 Nr. 23: Revidierte Städteordnung für das Herzogtum Braunschweig, d. d. Braunschweig, den 19. 3. 1850;

1850 Nr. 24: Landgemeindeordnung für das Herzogtum Braunschweig, d. d. Braunschweig, den 19. 3. 1850;

1851 Nr. 48: Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung, d. d. Braunschweig, den 22. 11. 1851;

1851 Nr. 49: Wahlgesetz, d. d. Braunschweig, den 23. 11. 1851;

1899 Nr. 31: Gesetz betr. die Zusammensetzung der Landesversammlung, d. d. Braunschweig, den 6. 5. 1899;

1899 Nr. 32: Wahlgesetz, d. d. Braunschweig, den 6. 5. 1899.

Verhandlungen der Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig (Protokolle, Sitzungsberichte, Anlagen, Drucksachen). Braunschweig.

Einleitung.

Das Herzogtum Braunschweig, hervorgegangen aus den häufigen Teilungen der altwelfischen Lande, gehört zu den deutschen Staaten, in denen die alte landständische Verfassung bis in die neuere Zeit in anerkannter Wirksamkeit sich erhalten und zugleich die Grundlage geboten hat, auf welcher sich, den Anschauungen und Forderungen der Gegenwart gemäß, der Wandel in den staatsrechtlichen Verhältnissen des Landes verfassungsmäßig vollzog.

Das Emporkommen der Landstände und der allmähliche Verfall ihres Ansehens bieten im Herzogtum merkliche Besonderheiten kaum dar. Bis in das 17. Jahrhundert hinein haben die Stände an ihrer Bedeutung wenig Einbuße erlitten. Der Dreißigjährige Krieg jedoch beschleunigte ihren Niedergang. Unter den Söhnen und Nachfolgern Augusts des Jüngeren († 1666) erreichte der fürstliche Absolutismus bereits seinen Höhepunkt. Seit 1682 bis zur Fremdherrschaft ist nur im Jahre 1768 ein allgemeiner Landtag von der Landesherrschaft ausgeschrieben worden, und zwar angesichts des drohenden Staatsbankrotts.

Aber auf eben diesem Landtage haben die Stände, nach der Weise ihrer Vorfahren die Finanznöte des Landesherrn noch einmal ausnutzend, in den „Privilegien und Befugnissen gesamter Landschaft“ [1]) eine urkundliche Verbriefung ihrer Rechte erwirkt, die nicht ohne Bedeutung war.[2]) Sie haben durch das „Kollegium der Schatzräte“ immerfort das Recht der Kontrolle und Mitverwaltung der Steuern ausgeübt, durch ihren engeren und größeren Ausschuß bei wichtigeren Staatsangelegenheiten hin und wieder ihren Rat und ihr Gutachten zur Geltung gebracht, und auch

[1]) Landtagsabschied, errichtet zu Braunschweig, den 9. 4. 1770.

[2]) Diese urkundliche Verbriefung der ständischen Rechte hat die Grundlage gebildet, auf der späterhin die „Erneuerte Landschaftsordnung v. 25. 4. 1820“ errichtet ist.

noch in den Jahren 1788 und 1801 von ihrer „althergebrachten Freiheit", dem Konvokationsrecht,[3]) bei geeignetem Anlaß Gebrauch gemacht.

Nach der Schlacht von Jena und Auerstädt (1806) behandelte der Kaiser Napoleon das Herzogtum als erobertes Gebiet und einverleibte es nach dem Tilsiter Frieden (1807) dem Königreich Westfalen.

Die Westfälische Konstitution v. 15. 11. 1807 bereitete den Resten der alten landständischen Verfassung ein Ende und setzte an Stelle der alten Landstände eine allgemeine Landesvertretung von 100 Personen, welche aber nicht unmittelbar vom Volke, sondern von dem Departementskollegium gewählt wurden.[4])

Als Herzog Friedrich Wilhelm nach der Schlacht bei Leipzig in sein Herzogtum zurückkehrte, verhieß er die Herstellung einer Verfassung, wie sie „für das gemeine Volk und die Bedürfnisse der Unterthanen der Lage des Landes nach am zuträglichsten sei".[5])

Von der Einberufung der alten Stände sah der Herzog zunächst ab, schloß sich aber dann auf dem Wiener Kongreß der Anzahl deutscher Fürsten an, die bei den deutschen Großmächten die Wiederherstellung der Kaiserwürde und die Einführung landständischer Verfassungen in den Einzelstaaten unter Gewährung eines bestimmten Mindestmaßes von Rechten an die Landesvertretungen in Antrag brachten.[6])

Nach dem Tode Friedrich Wilhelms (gefallen bei Quatrebras, 16. 6. 1815) übernahm der Prinzregent, später König Georg IV. von England, sowohl in Hinsicht auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse als auch auf den ausdrücklichen Wunsch des verstorbenen Herzogs, die vormundschaftliche Regierung für den noch minderjährigen Herzog Karl II.

Als nun die vormundschaftliche Regierung ungeachtet der Verheißung des Art. 13 der Bundesakte, daß fortan in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden solle, mit

---

[3]) Schon im Landtagsabschied v. 27. 1. 1619 Art. 38 als eine „hergebrachte, alte Landesfreiheit" bezeichnet.

[4]) Gesetzbulletin für das Königreich Westfalen Nr. 1.

[5]) BO. v. 30. 12. 1813.

[6]) Note v. 19. 11. 1814.

weiteren Schritten zögerte, brachten diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche zuletzt dem Schatzkollegium angehört hatten, zunächst in wiederholten Eingaben an das Geheimratskollegium, dann in einem Immediatgesuch an den Prinzregenten [7]) die Wiederherstellung der alten Ständeverfassung in Antrag und erreichten schließlich, daß die vormundschaftliche Regierung im Jahre 1819 unter Zuziehung auch der bislang selbständigen Landschaft des Fürstentums Blankenburg die Stände einberief,[8]) um mit ihnen eine „erneuerte Landschaftsordnung" festzustellen. Daß man in letzterer keine Repräsentativverfassung nach dem Vorgange von Sachsen-Weimar (1816), Baden und Bayern (1818), Württemberg (1819) zu erwarten hatte, ließ die Ansprache, mit welcher der Graf Münster die Stände am 12. 10. 1819 in Gegenwart des Herzogs August und der Prinzen Karl und Wilhelm eröffnete, aufs unzweideutigste ersehen [9]): „Erwarten Sie in dem Entwurf keine sogen. zeitgemäße Verfassung zu finden. Der Regent ist nicht geneigt, eine auf bloße, durch Erfahrung noch nicht bewährte Theorien gebaute Repräsentativverfassung an die Stelle einer auf frühere Verträge gestützten Landschaftsordnung treten zu lassen ... Wir leben in einer Zeit, da eine Menge teils gutmütiger, teils aber arglistiger Schwärmer sich berufen fühlt, dem Volke ihre auf bodenlose Theorien gebauten Verfassungspläne anzupreisen und alles Bestehende als veraltet und schlecht darzustellen. Im irrigen Wahn, daß mit Vertreibung der fremden Gewalt auch gleich alle Folgen des Unglücks verschwinden müssen, welches sie über das Volk gebracht hat, legt die betörte Menge die Täuschung ihrer unerreichbaren Wünsche den Regierungen und der Landesverfassung zur Last und läßt sich überreden, daß sie ihr Heil nur in einer Repräsentativverfassung finden könne, wie die neuere Zeit deren so viele hat entstehen und verschwinden sehen. Ein Schicksal, das allen Verfassungen droht, die nicht auf geschichtliche Verhältnisse der Nation gestützt sind".

---

[7]) Gesuch v. 30. 7. 1817.

[8]) VO. v. 6. 9. 1819 (VS. 1819 Nr. 8).

[9]) Landschaftl. Akten II D 31 Vol. I: Protocollum über die Eröffnung des offenen Landtages am 12. 10. 1819 zu Braunschweig.

Erneuerte Landschaftsordnung v. 25. 4. 1820.

Das Ergebnis der nachfolgenden Verhandlungen war die „Erneuerte Landschaftsordnung" v. 25. 4. 1820.[1]) Zwar ist durch diese, indem sie die Stände der beiden Fürstentümer Braunschweig-Wolfenbüttel und Blankenburg zu einer Landschaft vereinte,[2]) eine organische Verbindung des ganzen Landes geschaffen, doch sind hinsichtlich der Zusammensetzung der Landstände kaum wesentliche Neuerungen ins Leben gerufen. Nach dem Vorbilde der hannoverschen, durch Königl. Patent v. 7. 12. 1819 dem Lande aufgezwungenen Verfassung führte sie zwei gleichberechtigte Kammern ein, zwei „an Rechten und Ansehen völlig gleiche Sektionen".[3]) Die eine derselben wurde zusammengesetzt aus der Ritterschaft (damals 78 Mitglieder) und der Hälfte der bisherigen Prälatenkurie (6 Prälaten), während in der anderen die zweite Hälfte der Prälatenkurie saßen, ferner 19 Abgeordnete der Städte und 21 Abgeordnete des bisher unvertretenen Standes der bäuerlichen Grundbesitzer,[4]) der „sowohl auf dem platten Lande als in den Städten und Flecken ansässigen Schrift- und Freisassen".[5])

Somit wurde die Kurie der Prälaten, die nicht mehr zu den großen Grundbesitzern gehörten und somit nicht länger ein volles Dritteil des ständischen Stimmengewichts zu beanspruchen hatten, zwar aufgelöst, jedoch sollten die Kenntnisse und Erfahrungen der Prälaten verwertet werden, indem man sie unter Verteilung in die beiden anderen Kurien im Landtage beibehielt.

---

[1]) VO., die Erneuerte Landschaftsordnung betr., v. 25. 4. 1820 (VS. 1820 Nr. 6).

[2]) ELO. § 1.

[3]) ELO. § 2.

[4]) ELO. §§ 2—6.

[5]) ELO. § 6.

Jede der beiden Sektionen hatte über die zur Verhandlung gelangenden Gegenstände für sich zu beraten und zu beschließen;[6] war ein übereinstimmender Beschluß weder durch kommissarische Vermittlung noch durch ein Zusammentreten beider Sektionen herbeizuführen, so war in betreff der streitigen Angelegenheit ein neuer Antrag und eine weitere „Deliberation" während desselben Landtages nicht mehr zulässig.[7] Die Mitwirkung der Landschaft bei der Gesetzgebung beschränkte sich auch fernerhin auf Erteilung von Rat und Gutachten bei den wichtigeren Landesordnungen, so oft „es die Umstände gestatten und rätlich machen". Nicht mehr nach Belieben der Landesherrschaft, sondern alle 3 Jahre soll regelmäßig ein Landtag gehalten werden.[8]

Diese Zusicherung wurde, nachdem der zur Vereinbarung der „Erneuerten Landschaftsordnung" einberufene Landtag am 12. 8. 1823 geschlossen war, nicht erfüllt. Herzog Karl II., welcher am 30. 10. 1823 die Regierung selbst übernahm, bestritt die Rechtsgültigkeit der unter dem vormundschaftlichen Regimente vereinbarten Landschaftsordnung. Zwar hatte er sich das bei einem Thronwechsel übliche Geschenk der Landschaft im Betrage von 20000 Thalern in Gnaden gefallen lassen,[9] aber er stellte in seinem Patent v. 30. 10. 1823[10] die Reversalen nicht aus, wie er dagegen freilich auch von der Forderung des Erbhuldigungseides einstweilen absah.[11]

---

[6] ELO. § 45.

[7] ELO. § 69.

[8] ELO. § 40.

[9] Diese althergebrachte Spende stellt ein Entgelt dar für die Bestätigung der landständischen Privilegien seitens des jeweiligen Regierungsnachfolgers; vgl. Rhamm, Verfassungsgesetze S. 29.

[10] Serenissimi-Patent, Höchstdero Regierungsantritt betr., v. 30. 10. 1823 (BS. 1823 Nr. 23).

[11] § 79 ELO. erkennt an, daß der jedesmalige Landesherr nach Antritt seiner Regierung „die gewöhnliche Erbhuldigung von den Untertanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen könne, als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschaftsordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt, auch die hergebrachte Versicherung wegen Aufrechterhaltung der über die Primogenitur in dem Fürstl. Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des pacti Henrico-Wilhelmiani schließlich ausgestellt worden ist".

Der Landtag wurde auch dann nicht einberufen, als die Beratung der neuen Etats zur dringenden Notwendigkeit geworden war. Nach vergeblichen Vorstellungen der Ausschüsse traten die Landstände am 21. 5. 1829 zu einem Konvokationstage zusammen und legten angesichts der Übergriffe des Landesfürsten Rekurs bei dem Bundestag ein.[12]) Ehe aber dort die Entscheidung fiel, brach in Braunschweig der Aufstand v. 7. 9. 1830 aus, der den Herzog aus dem Lande verjagte.

Zunächst mit Genehmigung des vertriebenen Fürsten und provisorisch[13]) übernahm sein jüngerer Bruder Wilhelm die Herrschaft, bald indessen, durch Patent v. 20. 4. 1831,[14]) endgültig auf Grund einer agnatischen Disposition, welche die Regierung im Herzogtum bei der absoluten Regierungsunfähigkeit des Herzogs Karl für erledigt erklärt und mit allen verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten eines regierenden Herzogs von Braunschweig dem Herzog Wilhelm übertragen hatte.[15])

Auf den Herbst 1831 wurde der Landtag zusammenberufen.[16]) Die „Erneuerte Landschaftsordnung" trat nun insofern noch einmal in Wirksamkeit, als sich unter ihren Formen die Beratung des neuen Verfassungsentwurfes vollzog, welcher am 30. 9. 1831 den versammelten Ständen in der feierlichen Eröffnungssitzung überreicht wurde. Dieser Entwurf einer „Revidierten Landschaftsordnung"[17]) schloß sich der äußeren Einteilung und der Anordnung nach zwar noch durchweg an die ELO. des Jahres 1820 an, doch ging er über deren Bestimmungen in Hinsicht auf die der Ständeversammlung eingeräumten Befugnisse weit hinaus. Der Regierungsvorlage gegenüber bezogen sich die Wünsche der

---

[12]) Im Druck veröffentlicht als: „Darlegung der zwischen dem Durchl. Herzoge Karl von Braunschweig-Lüneburg und Höchstdessen Landständen obwaltenden Differenz, die unterm 25. 4. 1820 publizierte Erneuerte Landschaftsordnung betreffend", Frankfurt 1829.

[13]) Braunschw. Anzeigen 1830 Nr. 79 S. 3970.

[14]) Braunschw. Anzeigen 1831 Nr. 32 S. 1625—1628.

[15]) Der Bundestag respektierte zwar die vollendete Tatsache, behielt aber einer künftigen Deszendenz des Herzogs Karl alle Sukzessionsrechte vor (Prot. der Bundesversammlung v. 4. 5. 1831).

[16]) VO. v. 11. 6. 1831 (Braunschw. Anzeigen 1831 Nr. 46 S. 2281—2282).

[17]) Landschaftl. Akten II B a 2.

Stände hauptsächlich auf einige Änderungen in der vorgeschlagenen Zusammensetzung des Landtages und auf die Umgestaltung der Vorlage aus dem engen Rahmen einer verbesserten Landschaftsordnung zu einem umfassenden Landesgrundgesetz nach dem Muster anderer, um diese Zeit (in Kurhessen, Altenburg) erlassener oder (in Hannover, Sachsen) in Vorberatung begriffener Verfassungsurkunden.[18]) Zu letzterem Zwecke arbeitete die eingesetzte Kommission einen neuen Entwurf aus.[19]) Nach einigem Zögern der Regierung ward auch über diese Wünsche, wie über andere zurückgestellte Fragen eine Verständigung erreicht.

---

[18]) Protokolle, aufgenommen in den Plenarversammlungen der vereinigten Braunschweig-Wolfenbüttelschen und Blankenburgischen Landschaft während des Zeitraumes v. 30. 9. bis 12. 10. 1831. Landschaftl. Akten II B a 2.

[19]) Landschaftl. Akten II B a 4.

Neue Landschaftsordnung v. 6. 10. 1832.

Aus diesen Beratungen ist nach langwieriger Arbeit, unter wesentlicher Erweiterung und Umgestaltung der ursprünglichen Vorlage, die „Neue Landschaftsordnung" hervorgegangen.[1]) Am 6. 10. 1832 fanden das Landesgrundgesetz als „Neue Landschaftsordnung" nebst dem Wahlgesetz, der Geschäftsordnung und einigen anderen Gesetzen in ein und derselben Schlußabstimmung die einstimmige Annahme beider Sektionen des Landtags[2]) und wurden samt und sonders am 12. 10. 1832 von der Regierung publiziert.

Nach der „Neuen Landschaftsordnung"[3]) und dem unterm gleichen Tage veröffentlichten Wahlgesetz[4]) besteht die Ständeversammlung aus 48 in einer Kammer vereinigten Abgeordneten. Von diesen werden zunächst 10 aus der Ritterschaft, 12 von den Städten, 10 von den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern gewählt.[5]) Die Wahl ist bei der Ritterschaft eine einfache, bei den beiden andern Ständen eine doppelte, indem zunächst Wahlmänner und von diesen die Abgeordneten gewählt werden.[6]) Daneben hat jeder Wahlkörper noch einen besonderen Wahlmann zu wählen, und die auf solche Weise ernannten 32 Wahlmänner treten wiederum zu einem gemeinschaftlichen Wahlkollegium zusammen, welches 16 weitere Abgeordnete ohne Rücksicht zwar auf Standesverhältnisse, Grundbesitz, Beruf oder Steuermaß zu wählen,

---

[1]) Landschaftl. Akten II B b 1.

[2]) Verhandl. der Ständevers. des Herzogtums Braunschweig, SitzBer. vom 6. 10. 1832.

[3]) BS. 1832 Nr. 18.

[4]) BS. 1832 Nr. 19.

[5]) NLO. § 60.

[6]) NLO. §§ 62—68.

indessen insofern nicht volle Freiheit der Auswahl hat, als nach der Landschaftsordnung zwei von ihnen der höheren Geistlichkeit bis zum Superintendenten einschließlich angehören, nach dem Wahlgesetz dagegen 4 aus den auf Lebenszeit ernannten 12 Prälaten gewählt werden und nur, falls diese aus gesetzlichen Gründen die Wahl im voraus ablehnen, aus einer vom Staatsministerium aufzustellenden, die nicht entschuldigten Prälaten und höheren Staatsbeamten umfassenden Liste von 12 Personen entnommen werden dürfen, während für die übrigen 10 weitere Beschränkungen nicht bestehen.[7]) Für jeden Abgeordneten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt, welcher dieselben Eigenschaften haben muß wie jener, und einberufen wird, wenn der Abgeordnete den Auftrag niederlegt oder nicht sofort besorgen kann; für die 10 Abgeordneten der Ritterschaft werden indes nur 5 Stellvertreter ernannt, nach dem Lebensalter einberufen und bei jeder Abgeordnetenwahl neugewählt.[8]) Sämtliche Wähler sollen, damit man desto gewisser sei, daß sie ihren Obliegenheiten gehörig nachkommen, vor Abgabe ihrer Stimme an Eidesstatt angeloben, daß sie ohne alle Nebenrücksichten nur nach ihrer besten Überzeugung, so wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten zu können glauben, stimmen wollen.[9]) Die Abstimmung geschieht bei allen Wahlen durch verschlossene Zettel.[10])

Das Wahlrecht stellt sich in großen Zügen folgendermaßen dar[11]):

1. Aktives Wahlrecht.

Allgemeine Eigenschaften: Landesangehörigkeit, Zahlung einer direkten Steuer oder Tragung einer Kommunallast. In den Städten sind stimmberechtigt bei der Ernennung der Wahlmänner deren stimmfähige Einwohner, die das Bürgerrecht besitzen, bei der Wahl der ländlichen Wahlmänner die stimmfähigen Landeseinwohner, welche rechtmäßige Inhaber oder Nutznießer einer

---

[7]) NVO. § 79 und WahlG. von 1832 § 71.
[8]) NVO. § 80.
[9]) WahlG. von 1832 § 25.
[10]) WahlG. von 1832 §§ 46, 63, 71.
[11]) G. Meyer, Parlamentarisches Wahlrecht S. 127.

Reihestelle in Flecken und Dörfern oder eines Freisassengutes sind, welches nicht bereits durch die städtischen Abgeordneten vertreten wird.[12])

2. Wählbarkeit.

a) Als Wahlmann: In den Städten jeder dort wohnende stimmfähige Bürger, welcher zu den Höchstbesteuerten seiner Stadt, nach den zusammenzurechnenden Ansätzen der Rollen sämtlicher direkten und Kommunalsteuern, gehört; als ländlicher Wahlmann die stimmberechtigten Inhaber von Freisassengütern und Reihestellen, welche in einer wählenden Gemeinde wohnen und nach dem Kontributionskataster zu den Höchstbesteuerten ihres Wahlkreises gehören.[13])

b) Als Abgeordneter: In den Städten steht die Wählbarkeit den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats sowie denjenigen höchstbesteuerten Bürgern zu, welche Handel, Gewerbe oder Ackerbau treiben, Grundeigentum im Bezirke der Stadt besitzen und daselbst ihren Wohnsitz haben. Die Zahl der Höchstbesteuerten wird für jede Stadt durch eine Division der Zahl der Wohnhäuser mit 10 festgestellt; zahlen mehrere Personen den geringsten dieser Steuersätze, so sind sie sämtlich wählbar. Unter diesen Höchstbesteuerten müssen jedenfalls die 6 höchstbesteuerten Handels- und Gewerbetreibenden des Wahlbezirkes sein; sie sind also, wenn sie sich nicht schon sowieso darunter befinden sollten, mit in die Zahl aufzunehmen.[14]) Als ländliche Abgeordnete können nur die höchstbesteuerten Eigentümer oder lebenslänglichen Nutznießer eines Freisassenhofes oder einer Reihestelle gewählt werden, welche in dem ländlichen Wahlbezirke wohnen und die Landwirtschaft als Erwerbszweig treiben. Die Zahl der Höchstbesteuerten wird in jedem Amtsbezirk durch Division der daselbst belegenen Reihestellen mit 4 gefunden. Diejenigen, welche den geringsten dieser Steuersätze zahlen, werden sämtlich zugerechnet, ebenso aus jeder Gemeinde mindestens die 3 Höchstbesteuerten.[15])

---

[12]) WahlG. von 1832 §§ 1, 14, 17.
[13]) WahlG. von 1832 §§ 16, 19.
[14]) NVO. § 77.
[15]) NVO. § 78.

So war denn aus der Revidierten Landschaftsordnung eine wirkliche Neue Landschaftsordnung geworden und aus der Landschaftsordnung, wenn nicht dem Namen (darin hatte die Abneigung an Höchster Stelle nicht überwunden werden können), so doch der Sache nach, eine „neumodische Verfassung" nach Art der in den anderen deutschen Ländern kürzlich entstandenen. Allmählich und zögernd, ohne jeden „momentanen Einschnitt", hat sich die Wandlung vom alten Patrimonialstaat über die Zwischenstufe der ELO. hinweg zum modernen Rechtsstaate mit der Ministerverantwortlichkeit und dem ständischen Recht der Budgetbewilligung vollzogen. Zwar hat auch in der NLO. die Zusammensetzung der Ständeversammlung noch starke Anklänge an die alte ständische Gliederung, aber sie war doch auf eine breitere Grundlage gestellt, neben dem großen Grundbesitz die Bauernschaft zu ihrem Rechte gekommen und neben beiden Handel und Gewerbe nicht länger unvertreten geblieben.[16])

In den folgenden Jahren wurden nur ganz geringfügige Erläuterungen und Abänderungen des Wahlgesetzes vorgenommen, und zwar des § 30 im Jahre 1833, der §§ 27, 30, 45, 46, 47, 51, 66, 74 im Jahre 1834, des § 51 im Jahre 1840 und des § 10 im Jahre 1841.[17])

---

[16]) Rhamm, Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig S. 53 Abs. 1.

[17]) Landschaftl. Akten ad II Bb 1.

Die provisorischen Gesetze v. 11. 9. 1848.

Die stürmische Bewegung, welche nach Ausbruch der Februarrevolution in Paris die deutschen Gebiete ergriff und die Leidenschaften des Volkes bis in ihre Tiefen erregte, nötigte bald die Regierung, einen außerordentlichen Landtag zu versammeln. Der Tag der Eröffnung war auf den 25. April 1848 bestimmt,[1]) doch schon wenige Tage nach der ersten Bekanntmachung setzte ihn eine abändernde Verordnung auf den 31. März fest.[2])

In seiner Thronrede bei Eröffnung des Landtages begründete der Herzog die Beschleunigung des Verfahrens damit, daß er im festen Vertrauen auf die Biederkeit und Besonnenheit der Braunschweiger nicht länger habe zögern wollen, dem Lande die wichtigsten politischen Rechte zu verleihen.[3]) Als solche hatte schon die Einberufungsverordnung Freiheit der Presse, öffentlich-mündliche Rechtspflege und Geschworenengerichte, Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und allgemeine Landesbewaffnung in Aussicht gestellt.[4])

In der ersten Sitzung der Stände, am 3. 4. 1848, erscheint eine Abordnung Gewerksmitglieder und anderer Einwohner Braunschweigs im landschaftlichen Hause, von einem Festzuge geleitet und von einer großen Menschenmasse umgeben, um „einige Anträge und Wünsche vorzutragen". Trotz geltend gemachter Bedenken wurde beschlossen, die Deputation zu empfangen, da „die Geschäftsordnung nicht entgegenstehe und auch die Zeitverhältnisse zu berücksichtigen seien". In den Sitzungssaal eingeführt, erklärte

---

[1]) GuVSamml. 1848 Nr. 5.
[2]) Braunschw. Anzeigen 1848 Nr. 67 S. 1673: Bekanntmachung v. 17. 3. 1848.
[3]) Verhandl. der Ständeverf. SitzBer. v. 31. 3. 1848.
[4]) GuVSamml. 1848 Nr. 5.

die Abordnung, daß die hiesige Einwohnerschaft an den Verhandlungen der Stände das größte Interesse nehme, weil auf ihnen wesentlich die zeitgemäße Gestaltung unserer Zustände beruhe, daß aber, um dafür das nötige Vertrauen zu gewinnen, völlige Öffentlichkeit der Verhandlungen[5]) sofort hergestellt und ein neues Wahlgesetz auf breitester Basis erlassen werden müsse, worauf also die Ständeversammlung hinzuwirken haben werde. Die Deputation ist mit einigen beruhigenden Erklärungen des Alterspräsidenten entlassen.[6])

Nachdem dann auch in der Erwiderung der Stände auf die Thronrede unter den Wünschen, die, durch ganz Deutschland laut geworden, auch hier zu Lande allgemein geteilt würden und als Bürgschaft wie als Ergebnis einer freien Verfassung gelten müßten, auch die Umänderung des ständischen Wahlgesetzes aufgeführt war, erwiderte Herzogl. Staatsministerium unterm 15. April, daß die gänzliche Umgestaltung der Verfassung des Deutschen Bundes mit den in die inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten tief eingreifenden Bestimmungen voraussichtlich die Vereinbarung eines neuen Landesgrundgesetzes bedingen werde, zu einer solchen Aufgabe aber die gegenwärtige Ständeversammlung als berufen nicht angesehen werden könne, wogegen es in der Absicht der Landesregierung liege, die in der Landesvertretung und dem Wahlgesetze erforderlichen Abänderungen noch auf dem versammelten Landtage zu verhandeln. Auch in dieser Hinsicht sei es zwar geboten, die betreffenden Entwürfe erst dann, wenn die über die fraglichen Gegenstände in die neue Bundesakte aufzunehmenden Bestimmungen feststänben, der Ständeversammlung vorzulegen, doch erscheine es im Hinblick auf die bevorstehende Vertagung der letzteren zweckmäßig, wenn schon jetzt eine Kommission zur Begutachtung der Entwürfe gewählt werde.[7])

Die zu erwartenden Vorlagen sind demgemäß in der Sitzung v. 29. 4. 1848 der um 2 Mitglieder verstärkten Justizkommission

---

[5]) Schon am 5. 4. 1848 erläßt Herzog Wilhelm mit Zustimmung der Stände das Gesetz über die Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen (Braunschw. Anzeigen von 1848 Nr. 83 S. 2089).

[6]) Verhandl. der Ständeverf. SitzBer. v. 3. 4. 1848.

[7]) Landschaftl. Akten ad II Bb 1 Anl. 1 zu Nr. 8.

überwiesen und im Laufe der Vertagung eingegangen. Motive sind ihnen nicht beigegeben.[8])

1. Das Gesetz, die Zusammensetzung der Versammlung der Abgeordneten des Landes und des Ausschusses derselben betr., läßt (unter Aufhebung der §§ 60—93 NVO.) die Abgeordnetenversammlung bestehen aus 13 Abgeordneten der Städte und 25 der Landgemeinden. Die Städte bilden 7, die Landgemeinden 13 Wahlbezirke. Die Hälfte sämtlicher Abgeordneten kann frei gewählt werden, für die andere Hälfte werden besondere Voraussetzungen in betreff der Wählbarkeit erfordert; in den Städten: Mitgliedschaft des Magistrats oder Betrieb von Handel, Gewerbe oder Ackerbau; auf dem Lande: Grundbesitz; dort wie hier zugleich aber: Zugehörigkeit zu den Höchstbesteuerten. Der Ausschuß soll aus 5 Mitgliedern bestehen. Sämtliche Abgeordneten werden durch eine doppelte Wahlhandlung erwählt, indem die Stimmberechtigten Wahlmänner ernennen und diese die Abgeordneten wählen.

2. Das Wahlgesetz. Im allgemeinen ist bei den Wahlen der Wahlmänner stimmberechtigt jeder männliche Landeseinwohner in der Gemeinde oder dem Wahlkreise, in welchem er das Wohnortsrecht hat, nach zurückgelegtem 25. Jahre. Wählbar als Wahlmann ist in den Städten jeder stimmberechtigte Bürger und in den Landgemeinden jeder stimmberechtigte Eigentümer oder lebenslängliche Nutznießer eines Wohnhauses. Auch die Wahl der Abgeordneten erfolgt ebenso wie die der Wahlmänner durch Stimmzettel.

Beide Gesetze sollen als endgültige, nicht als provisorische erlassen werden.

Der Kommissionsbericht,[9]) verlesen in der Sitzung der Ständeversammlung v. 2. 8. 1848, empfiehlt dagegen:

1. beide Gesetze als provisorische zu erlassen,
2. direkten Wahlen den Vorzug zu geben,
3. für sämtliche Abgeordneten die nämlichen Eigenschaften als Voraussetzung der Wählbarkeit zu erfordern. Es soll dem-

---

[8]) Landschaftl. Akten ad II B b 1 Anl. 2 u. 3 zu Nr. 15.
[9]) Landschaftl. Akten ad II B b 1 Anl. 2 zu Nr. 17.

gemäß die Wählbarkeit bei der Hälfte der Abgeordneten nicht, wie die Regierung vorschlägt, bedingt werden durch einen bestimmten Beruf oder Gewerbe bezw. Grundbesitz; indessen soll, nach dem Votum der Kommissionsmehrheit, die Veranlagung zu einem gewissen Steuermaß in Rücksicht gezogen werden derart, daß die Hälfte der Abgeordneten nicht von sämtlichen Wahlberechtigten, sondern nur von den Höchstbesteuerten gewählt wird.

Die Kommissionsminderheit will dagegen die betreffenden Abgeordneten nicht von, sondern, insoweit sich an die Vorlage anschließend, aus den Höchstbesteuerten gewählt wissen.[10])

Die Beratung über die Entwürfe beginnt am 2. 8. 1848 mit einer Ansprache des Staatsministers von Schleinitz, welcher den Vorschlag der Kommission, die Gesetze als provisorische zu erlassen, genehmigt, die übrigen Fragen als offene ansieht und die Ansichten der Versammlung entgegen zu nehmen bereit ist.[11])

Der Referent begründet sodann eingehend den Standpunkt der Kommission, und nach kurzer Beratung findet zunächst der Antrag, die Gesetze als provisorische zu erlassen, einstimmige Annahme.[12])

Ein Antrag, die Zahl der Abgeordneten von 38 auf 54 zu vermehren, wird an die Kommission zurückverwiesen. Darüber, daß grundsätzlich direkte Wahlen den Vorzug verdienen, sind alle Redner einig und betonen, daß es nur darauf ankommen würde, die Wahlbezirke in zweckmäßiger Weise abzugrenzen.[13])

Herabsetzung des Alters für Wählbarkeit auf 25 Jahre wird dem Kommissionsantrage entsprechend beschlossen.[14])

Der heftigste Kampf entspinnt sich über die Frage, ob die Hälfte der Abgeordneten nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit durch oder entsprechend der Kommissionsminderheit aus den Höchstbesteuerten gewählt werden sollen. Die Verhandlungen darüber füllen fast zwei Sitzungstage aus.

---

[10]) Dem Kommissionsbericht sind Motive zur Rechtfertigung der hauptsächlichen Abweichungen von dem Regierungsentwurf beigefügt.

[11]) Verhandl. der Ständeverf. 1848 Nr. 20 S. 192/193.

[12]) a. a. O. Nr. 20 S. 196.

[13]) a. a. O. Nr. 20 S. 198 ff.

[14]) a. a. O. Nr. 20 S. 203.

Am 16. August wird schließlich der Antrag der Kommissionsmehrheit mit 34 gegen 8 Stimmen angenommen, der Fortfall der Stellvertreter beschlossen und ein Antrag des Abgeordneten Trieps angenommen, daß ein Beamter, solange er Abgeordneter sei, nicht wider seinen Willen versetzt werden könne.[15])

In der folgenden Sitzung, am 18. August, erstattete Trieps über den an die Kommission zurückverwiesenen Antrag betreffs der Vermehrung der Zahl der Abgeordneten dahin Bericht, daß es nach Ansicht der Kommission wünschenswert sei, die Zahl der Abgeordneten dem Antrage gemäß von 38 auf 54 festzustellen, von denen 20 in 10 städtischen Wahlbezirken und 34 in 18 ländlichen Bezirken zu wählen seien. Bei diesem Vorschlage sei die Rücksicht mitbestimmend gewesen, daß nach Fortfall der Stellvertreter es leicht an dem wünschenswerten Maß von Arbeitskräften fehlen könne; auch halte man es für sachgemäß, daß auf je 5000 Einwohner ein Abgeordneter entfalle.

Der Antrag findet nach kurzer Verhandlung Annahme.[16])

Nachdem somit überall den Kommissionsanträgen gemäß beschlossen ist, legt das Ministerium wenige Tage nachher, am 22. August, eine neue Redaktion des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung, in welcher sämtliche Änderungsanträge bis auf einige unwesentliche Abweichungen in der Fassung Aufnahme gefunden haben, und ein in Übereinstimmung damit neu ausgearbeitetes Wahlgesetz der Ständeversammlung vor.[17])

Am 25. August wird darüber von Trieps mündlich berichtet. In Beziehung auf das Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung gibt er die unveränderte Annahme des Entwurfs anheim, die dann auch in sofortiger Abstimmung mit Stimmeneinhelligkeit erfolgt. In betreff des Wahlgesetzes erklärt der Berichterstatter, daß die Kommission in doppelter Hinsicht eine Änderung des Entwurfes für geboten erachte, indem sie einmal die Vergrößerung der ländlichen Wahlbezirke (nach der Vorlage bildet jede Gemeinde einen Wahlbezirk für sich), sodann die Ver-

---

[15]) a. a. O. Nr. 22.

[16]) Verhandl. der Ständevers. 1848 Nr. 23.

[17]) Verhandl. der Ständevers. Anl. 1 u. 1 b zu Nr. 26 (1848).

legung der Wahlen der Höchstbesteuerten auf einen anderen Tag als den der übrigen Wahlen wünschen müsse. Die Gründe für und wider seien bereits von der Kommission mit dem Staatsministerium erwogen. Die Landesregierung halte dafür, daß wenn eine Stimmberechtigung auf breitester Basis zugestanden werde, auch die Ausübung dieses Rechts so leicht als möglich gemacht werden müsse. Die Kommission vermeine dagegen, daß diejenigen Stimmberechtigten, welche nicht alle 3 oder 6 Jahre einen Weg von einer Stunde zur Ausübung ihrer politischen Rechte unternehmen möchten, keine große Berücksichtigung verdienten, und sei ferner durch die Rücksicht geleitet, daß durch die Bestimmungen der Vorlage die Ausübung des Wahlaktes zu sehr in den Bereich des Kommunallebens gezogen werde, während doch die Wahl der Abgeordneten eine allgemeine Landesangelegenheit sei und dieses den Leuten durch die äußere Form deutlich gemacht werden müsse. Auch würde durch die Vornahme der Abstimmung in allen, selbst den kleinsten Gemeinden, etwaigen Einwirkungen der Ämter- und Gemeindevorstände Vorschub geleistet werden können, und es sei in manchen Gemeinden die Zahl der Höchstbesteuerten zu klein, als daß nicht darauf Bedacht genommen werden müsse, alle Höchstbesteuerte eines Bezirks zu einem Wahlkollegium zu versammeln.[18])

Im Fortgang der Beratung (26. August) rechtfertigt der Staatsminister von Schleinitz den Standpunkt der Regierung, erklärt es für wünschenswert, daß die ländlichen Abgeordneten, deren Interessen hier allein in Betracht kämen, ihre Ansicht über die aufgeworfenen Fragen aussprechen möchten, und fügt hinzu, daß der Gegenstand keine große politische Bedeutung habe und die Regierung daher keine Bedenken tragen werde, das vorgelegte Gesetz nach den Wünschen der Mehrheit der Versammlung zu ändern.[19])

Die weitere Verhandlung ergibt allseitiges Einverständnis mit den Ansichten der Kommission. Die Vorlage wird darauf zur weiteren Beratung an die Kommission zurückverwiesen.

---

[18]) Verhandl. der Ständevers. 1848 Nr. 27 S. 280 ff.
[19]) Verhandl. der Ständevers. 1848 Nr. 23 S. 286 ff.

Am 1. 9. 1848 trägt als Berichterstatter der Kommission für das Wahlgesetz von Campe vor, daß infolge der in der letzten Sitzung gefaßten Beschlüsse das Staatsministerium der Kommission einen umgearbeiteten Entwurf des Wahlgesetzes habe zugehen lassen, und daß die Prüfung desselben ergeben habe, daß diese neue Redaktion den Beschlüssen der Ständeversammlung entspreche. Die Kommission empfehle mit Vorbehalt einer Fassungsänderung den Entwurf zur Annahme und trage auf sofortige Beratung an, da über die Grundzüge des Gesetzes eine Einigung der Landesregierung und der Ständeversammlung bereits erzielt sei.

Die Beratung findet demgemäß sofort statt. Die einzelnen Paragraphen werden ohne wesentliche Änderungen angenommen. Im Einverständnis mit dem Staatsminister schreitet man dann zur Abstimmung über das Ganze, und es erfolgt die Annahme des Gesetzes mit allen gegen eine Stimme.[20]) Die beiden Gesetze sind unterm 11. 9. 1848 veröffentlicht.

Das provisorische Gesetz, die Zusammensetzung der Versammlung der Abgeordneten des Landes und des Ausschusses derselben betr.,[21]) enthält also kurz folgende Bestimmungen: Die Versammlung der Abgeordneten des Landes soll aus 54 Abgeordneten bestehen.[22]) Die Städte bilden 10 Wahlbezirke, von denen jeder 2 Abgeordnete wählt.[23]) Die Landgemeinden bilden 18 Wahlbezirke, von denen die 16 ersten ein jeder 2, die beiden letzten ein jeder 1 Abgeordneten wählen.[24]) In jedem Wahlbezirk wird der eine Abgeordnete von sämtlichen Stimmberechtigten durch eine einfache Wahlhandlung gewählt. In den Wahlbezirken, welche 2 Abgeordnete zu wählen haben, erfolgt die Wahl des zweiten Abgeordneten durch die Höchstbesteuerten.[25]) Als Abgeordneter wählbar ist jeder männliche Landeseinwohner, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt, 1 Jahr in dem Lande seinen Wohn-

---

[20]) Verhandl. der Ständeverf. 1848 Nr. 30 S. 316.
[21]) VSamml. 1848 Nr. 43.
[22]) § 2 des Gesetzes von 1848 Nr. 43.
[23]) §§ 3 u. 4 des Gesetzes von 1848 Nr. 43.
[24]) §§ 5 u. 6 des Gesetzes von 1848 Nr. 43.
[25]) § 7 des Gesetzes von 1848 Nr. 43.

sitz gehabt hat und sich eines unbescholtenen Rufes erfreut.[26]) Die auf Grund dieses Gesetzes zu wählende Versammlung der Abgeordneten muß erneuert werden, sobald der im Eingange des Gesetzes angegebene Zweck[27]) (Revision, Abänderung und Ergänzung der Landesverfassung sowie Beschlußnahme über ein definitives Wahlrecht) erreicht ist, spätestens aber nach Ablauf von 3 Jahren, von Eröffnung des Landtages an gerechnet.

Nach dem provisorischen Wahlgesetz[28]) ist stimmberechtigt bei der Wahl eines Abgeordneten grundsätzlich jeder männliche Landeseinwohner, der das 25. Jahr zurückgelegt hat, in der Gemeinde oder dem Wahlkreise, in welchem er das Wohnortsrecht hat.[29]) Zu den Höchstbesteuerten, welche zu der Wahl eines zweiten Abgeordneten berufen sind, gehören diejenigen, welche in den Städten nach den zusammenzurechnenden Ansätzen sämtlicher direkten und Kommunalsteuern, und in den Landgemeinden nach dem Kontributionskataster die höchsten Steuern zahlen.[30])

---

[26]) § 9 des Gesetzes von 1848 Nr. 43.
[27]) Vorwort zu § 1 des Gesetzes von 1848 Nr. 43.
[28]) VS. 1848 Nr. 44.
[29]) § 1 des Gesetzes von 1848 Nr. 44.
[30]) § 2 des Gesetzes von 1848 Nr. 44.

Die grundlegenden Gesetze v. 30. 11. 1851.

Der Landtag, welchem die endgültige Vereinbarung der Verfassungsgesetze vorbehalten war, ist hervorgegangen aus den Wahlen, die auf Grund des provisorischen Wahlgesetzes v. 11. 9. 1848 alsbald vollzogen wurden, zusammengetreten am 19. 12. 1848 und geschlossen am 20. 11. 1851.

In den letzten Abschnitt der Wirksamkeit dieses Landtages fallen die Beratungen über die endgültige Gestaltung der Verfassungsgesetze.

Während einer Vertagung, die am 20. 12. 1850 eintrat, wurde vom Ministerium dem Ausschuß der Entwurf eines Wahlgesetzes [1]) und eines Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung,[2]) wiederum ohne Beifügung von Motiven, vorgelegt und vom Ausschuß der Verfassungskommission überwiesen.[3])

Inzwischen war die Lage der politischen Verhältnisse eine andere geworden, die so hoffnungsfreudig eingeleitete Bundesreform kläglich gescheitert, der alte Deutsche Bund in Frankfurt wiederhergestellt. Dem politischen Rausch folgte die unausbleibliche Ernüchterung, den Umsturzbewegungen der natürliche Rückschlag.

Der Entwurf des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung stellte die Zahl der Abgeordneten auf 43 fest, von denen die Stadtgemeinden 10, die Landgemeinden 11, die Höchstbesteuerten 19 und die evangelische Geistlichkeit 3 zu entsenden haben.[4]) Die Städte bilden 7 Wahlbezirke, von denen auf

---

[1]) Verhandl. des 6. ord. Landt. Anl. 6 zu Nr. 158.
[2]) Verhandl. des 6. ord. Landt. Anl. 5 zu Nr. 158.
[3]) Landschaftl. Akten ad II B b 1 Vol. I.
[4]) Verhandl. des 6. ord. Landt. Anl. 6 zu Nr. 158 §§ 1, 2.

den ersten (Braunschweig) 4 Abgeordnete entfallen, auf jeden der übrigen Bezirke je einer.[5]) Von den Landgemeinden bildet jede Kreisdirektion einen Wahlbezirk mit je 2, Blankenburg nur mit 1 Abgeordneten.[6]) Von den Abgeordneten der Höchstbesteuerten wählen 10 die Höchstbesteuerten in den Städten (nach dem für die Abgeordneten der Städte gegebenen Verteilungsmaßstab) und 9 die der Landgemeinden (hier bildet das gesamte Herzogtum einen Wahlbezirk).[7]) Für die Wahlen der Abgeordneten der Geistlichkeit werden 3 Bezirke gebildet.[8]) Die Abgeordneten werden sämtlich durch unmittelbare Wahl und absolute Stimmenmehrheit gewählt;[9]) die Wählbarkeit soll aber wieder beginnen mit dem zurückgelegten 30. Lebensjahr.[10]) Im übrigen enthält der Entwurf im wesentlichen eine Wiederholung der §§ 83—93 WO.

Am 11. April erstattet die Kommission dem Ministerium einen vorläufigen Bericht über beide Entwürfe und bittet um eine weitere Erörterung der von ihr angeregten Punkte. Sie hat sowohl zum Gesetz betr. die Zusammensetzung der Landesversammlung wie zum Wahlgesetz erhebliche Änderungsvorschläge zu machen.[11])

Im Rückschreiben v. 7. 6. 1851 bemerkt das Ministerium, daß es zweckmäßig sein werde, sich zunächst auf den Versuch einer Verständigung über das Gesetz wegen der Zusammensetzung der Landesversammlung zu beschränken und vom Wahlgesetz einstweilen abzusehen.[12])

Am 10. August legt die Kommission dem Ministerium Entwürfe der beiden Gesetze vor, wie sie nach den Änderungsanträgen der Majorität lauten würden,[13]) und gibt anheim, zu einer Verständigung eine abermalige Konferenz stattfinden zu lassen.

---

[5]) a. a. O. §§ 3, 4.
[6]) a. a. O. §§ 5, 6.
[7]) a. a. O. §§ 7—10.
[8]) a. a. O. § 11.
[9]) Verhandl. des 6. ord. Landt. Anl. 5 zu Nr. 158 § 12.
[10]) a. a. O. § 14.
[11]) Landschaftl. Akten ad II B b 1 Vol. I.
[12]) Landschaftl. Akten ad II B b 1 Vol. I Nr. 4113.
[13]) Landschaftl. Akten ad II B b 1 Vol. I.

Nach dem Kommissionsentwurf soll die Landesversammlung bestehen aus 42 Abgeordneten, von denen zu entsenden haben die Stadtgemeinden 10, die Landgemeinden 10, die größeren Grundbesitzer 7, die größeren Gewerbetreibenden 6, die höheren wissenschaftlichen Berufsstände 8, das Amt Thedinghausen 1.[14])

Neu hierbei ist die Vertretung der größeren Gewerbetreibenden, der höheren Berufsstände und die besondere Behandlung des Amts Thedinghausen.

Die §§ 4 u. 5 des Entw. entsprechen den §§ 2 u. 3 des Gesetzes von 1851 Nr. 48, die §§ 6—13 regeln die Wahlbezirke, die §§ 14—30 entsprechen den §§ 13—29 des Gesetzes von 1851 Nr. 48.

Der Entwurf des Wahlgesetzes zeigt gleichfalls in den meisten Punkten sachliche und wörtliche Übereinstimmung mit dem Gesetze von 1851 Nr. 49. Nur insofern hernach eine Erweiterung des Kreises der höchstbesteuerten Grundbesitzer durch Hinzufügung einer zweiten Klasse beschlossen und die Vertretung der Kirche wieder eingefügt ist, bestehen naturgemäß Abweichungen.

Motive zu den Entwürfen und Protokolle über die Kommissionssitzungen sind nicht vorhanden.

Am 25. 8. 1851 findet die erbetene Konferenz mit dem Ministerium statt und führt zum Einverständnis. Die Kommission gibt ihren Widerstand gegen die drei Vertreter der Kirche auf, und die Regierung willigt in alles übrige. Die Zahl der Abgeordneten steigt hiernach auf 45. Die im übrigen von der Regierung dem Entwurf im Einverständnis mit der Kommission einverleibten Änderungen sind nur redaktionell; die von der Kommission in § 1 ihres Entwurfes einzeln aufgeführten Abgeordneten der größeren Grundbesitzer, der größeren Gewerbetreibenden und der höheren wissenschaftlichen Berufsstände[15]) werden in § 1 zusammengefaßt als „die höchstbesteuerten Vertreter besonderer Interessen", und der Abgeordnete für Thedinghausen wird in § 1 nicht aus-

---

[14]) §§ 1 u. 2 des Entw. eines Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung.

[15]) „Vertreter der höheren Wissenschaft" nennt sie § 7 des Entw., während der Kommissionsbericht v. 1. 10. 1851 sie als den „senatorischen Kern, der den übrigen Elementen der Vertretung zur Sammlung und sicheren Führung dienen könne", bezeichnet.

drücklich mehr genannt, sondern den Vertretern der Landgemeinden zugezählt, die damit auf 11 steigen.[16])

Auch dem neuen Entwurf des Wahlgesetzes dient der der Kommission zur Grundlage. Von den dem Ministerium zugestandenen Abänderungen ist erheblich nur die in § 5, daß das Wahlkollegium in den Städten durch Magistrat und Stadtverordnete gebildet werden soll, nicht aber in der doppelten Anzahl von Wahlmännern neben den letzteren, wie die Kommission vorgeschlagen hatte.[17])

Am 3. Oktober erstattet die Kommission ihren schriftlichen Bericht über die Vorlagen.[18])

Am 14. Oktober beginnt die Beratung, eingeleitet durch einen Vortrag des Ministers v. Schleinitz,[19]) in welchem die Erfordernisse eines gesunden Repräsentationssystems dargelegt, die Mängel der Gesetzgebung von 1848 gekennzeichnet und die wesentlichen Unterschiede und Vorzüge des jetzigen Entwurfes gegenüber der WO. hervorgehoben werden.[20])

Von der Versammlung wird zunächst zweimalige Lesung des Entwurfs beschlossen. Die Mitglieder von der Kommissionsminderheit sprechen gegen das Gesetz.[21]) Nach kurzer Entgegnung des Referenten geht man zur Spezialdebatte über. Hierzu werden von fünf Seiten Abänderungsanträge gestellt. Von diesen wurde der Antrag Caspari-Reuter angenommen mit 29 gegen 22 Stimmen; demnach war die Landesversammlung zu bilden aus 43 Abgeordneten, nämlich 10 der Städte, 12 der Landgemeinden, 18 der Höchstbesteuerten in Stadt und Land unter Fortlassung der Berufsstände, und 3 der Kirche.[22])

---

[16]) Verhandl. der LandesAbgVers. 6. Landt. Anl. 1 zur Anl. 1 zu Nr. 190.

[17]) a. a. O. Anl. 2 zur Anl. 1 zu Nr. 190.

[18]) Verhandl. der LandesAbgVers. 6 Landt. Anl. 1 zu Nr. 190 (nebst Anlage 1 u. 2).

[19]) Bekanntlich der einzige vormärzliche Minister in Deutschland, der seine Stellung bis zu seinem Tode (3. 11. 1856) behauptet hat.

[20]) Braunschw. Anzeigen 1851 Beil. z. 252. Stück: Verhandl. der AbgVers. zu Braunschweig am 14. 10. 1851 S. 1—5.

[21]) a. a. O. S. 5 u. 6.

[22]) Braunschw. Anzeigen 1851 Beil. z. 256. Stück.

Der Referent bemerkt in seinem Schlußworte, daß die Mehrheit der Kommission für den Antrag Caspari-Reuter stimmen werde, weil es darauf ankomme, ein der Regierungsvorlage so viel wie möglich entsprechendes Gesetz zustande zu bringen, aber mit Widerstreben und in dem Vertrauen, daß das Bessere einer späteren Zeit vorbehalten werde.[23])

Der Rest des Gesetzes (die §§ 13—28) wird ohne Debatte angenommen.

Nachdem dann auch das Wahlgesetz in 1. Lesung erledigt war,[24]) trat die Kommision zur Vorbereitung der 2. Lesung wieder zusammen. Ihre Anträge[25]) brachten wesentliche Änderungen gegenüber den Beschlüssen der 1. Lesung in Vorschlag, indem sie durch Verminderung der ländlichen Abgeordneten um 1 Mitglied und durch Vermehrung der Höchstbesteuerten um 3 Mitglieder die Gesamtzahl der Abgeordneten auf 45 feststellten, die durch die Anträge Caspari-Reuter beseitigten Berufsstände und höchstbesteuerten Gewerbetreibenden, jene mit 6, diese mit 5 Abgeordneten, wieder einführten, für den Kreis Blankenburg die Wahl eines von den Höchstbesteuerten aller Klassen gemeinsam zu wählenden Abgeordneten vorsahen und die höchstbesteuerten Grundbesitzer nach dem Wertertrage ihres Besitzes in zwei Klassen, eine jede zur Wahl von 5 Abgeordneten berechtigt, einteilten. Letzterer Vorschlag ist von der Kommission damit begründet, daß er den Wünschen der ländlichen Abgeordneten entspreche und gewissermaßen eine historische Berechtigung[26]) habe.

In der Beratung v. 11. 1851 fanden die Anträge der Kommission Widerspruch nicht allein bei der radikalen Linken, sondern auch bei den Vertretern der Landgemeinden, denen die Anzahl der auf das flache Land entfallenden Abgeordneten im Vergleich zu denen der Städte und des großen Grundbesitzes zu gering bemessen schien.[27])

---

[23]) Braunschw. Anzeigen 1851 Beil. z. 256. Stück..
[24]) Braunschw. Anzeigen 1851 Beil. z. 257. Stück.
[25]) Verhandl der LandesAbgVers. 1851 Anl. 1 zu Nr. 206.
[26]) Wohl anknüpfend an die „Freisassen" der EVO. von 1820.
[27]) Braunschw. Anzeigen 1851 Beil. z. 286. Stück.

Der Staatsminister v. Schleinitz nahm daher, indem er eine Verständigung mit der Landesversammlung auf Grund der Kommissionsanträge in Aussicht stellte, nochmals vor der Abstimmung Gelegenheit, den Ernst der Lage zu betonen und selbst auf die Möglichkeit einer Oktroyierung der Verfassungsänderung mit Hilfe des Bundestages hinzudeuten.[28])

Gleichwohl erfolgte die Annahme der einzelnen Gesetzesparagraphen nach Maßgabe der Kommissionsanträge nur mit einer nicht erheblichen Stimmenmehrheit (mit 28 gegen 21 Stimmen), für die Kommission ein unabweisliches Gebot, zu der Schlußabstimmung über das Gesetz unter allen Umständen eine Vermittlung mit den Wünschen der widerstrebenden ländlichen Abgeordneten anzubahnen. Eine solche wurde auch, ohne namhafte Zugeständnisse zu bedingen, gefunden.[29])

Als man am 18. November zur Abstimmung über das Ganze des Gesetzes schritt, erklärte Reuter-Braak für sich und namens einiger Freunde, die gleich ihm in der 2. Lesung der Minderheit angehört hätten, daß sie dem Gesetze zustimmen würden, wenn den Landgemeinden noch ein Abgeordneter zugelegt, die Gesamtzahl der Landtagsmitglieder auf 46 erhöht werde.[30])

Der Staatsminister v. Schleinitz erklärt darauf, das Ministerium sei in Voraussetzung der Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs mit diesen Änderungen einverstanden und wolle er die Vorlage demgemäß abändern.[31])

Die abgeänderten Punkte werden dann der Kommission zur sofortigen Berichterstattung überwiesen. Nach halbstündiger Unterbrechung der Sitzung berichtet der Referent über die in Frage kommenden Änderungen und empfiehlt deren Annahme.

Die Änderungen werden, nachdem noch einige Abgeordnete ihre künftige Abstimmung motiviert haben, angenommen, und es erfolgt die namentliche Abstimmung über das Gesetz. Dasselbe wird mit 37 gegen 15 Stimmen angenommen. Am Tage

---

[28]) Braunschw. Anzeigen 1851 Beil. z. 287. Stück.
[29]) Braunschw. Anzeigen 1851 Beil. z. 286. Stück
[30]) Verhandl. des 6. ord. Landt. SitzBer. Nr. 214.
[31]) Verhandl. des 6. ord. Landt. SitzBer. Nr. 215.

darauf gelangt auch das Wahlgesetz, das übrigens nur der einfachen Stimmenmehrheit bedarf, gegen 12 verneinende Stimmen zur Annahme. Beide Gesetze sind veröffentlicht unterm 30. 11. 1851.[32])

Nach dem Gesetz v. 22. 11. 1851 Nr. 48 bestand also die Landesversammlung aus 46 Abgeordneten, von denen 10 auf die Stadtgemeinden, 12 auf die Landgemeinden, 21 auf die Höchstbesteuerten und 3 auf die evangelische Kirche entfielen.[33]) Die Städte bilden 7 Wahlbezirke, von denen der erste (Braunschweig) 4, die übrigen je 1 Abgeordneten wählen.[34]) Die Landgemeinden jeder Kreisdirektion bilden einen Wahlbezirk; von diesen wählt Blankenburg 1, die übrigen je 2 und außerdem das Amt Thedinghausen abgesondert für sich 1 Abgeordneten.[35]) Die Höchstbesteuerten zerfallen in 3 Abteilungen: nach der Grundsteuer, nach der Gewerbesteuer und nach den den vorstehenden Steuern nicht unterworfenen Berufsständen. Die höchstbesteuerten Grundbesitzer zerfallen in 2 Klassen, von denen die erste Klasse 1 Wahlbezirk bildet, die zweite aber 5; jede Klasse wählt 5 Abgeordnete. Die höchstbesteuerten Gewerbetreibenden bilden 3 Wahlbezirke, von denen der erste, die Stadt Braunschweig 3, die beiden andern je 1 Abgeordneten wählen. In Beziehung auf die übrigen Höchstbesteuerten werden 3 Wahlbezirke gebildet, von denen die ersten beiden je 2, der dritte 1 Abgeordneten wählen. Im Kreise Blankenburg wählen die Höchstbesteuerten aller drei Abteilungen in einem Wahlbezirke 1 Abgeordneten.[36]) Als Abgeordneter wählbar ist jeder männliche Landeseinwohner, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt, ein Jahr in dem Lande seinen Wohnsitz gehabt hat und sich eines unbescholtenen Rufes erfreut.[37]) Alle drei Jahre tritt die Hälfte der Abgeordneten aus und wird neu gewählt.[38])

---

[32]) GuVSamml. 1851 Nr. 48 u. 49.
[33]) Gesetz von 1851 Nr. 48 §§ 1 u. 2.
[34]) a. a. O. 48 §§ 3 u. 4.
[35]) a. a. O. §§ 5 u. 6.
[36]) Gesetz von 1851 Nr. 48 §§ 7—11.
[37]) Gesetz von 1851 Nr. 48 § 14.
[38]) Gesetz von 1851 Nr. 48 § 18.

Nach dem Wahlgesetz v. 23. 11. 1851 Nr. 49 bestehen die Wahlkollegien für die Städte aus den Mitgliedern des Stadtmagistrats und den Stadtverordneten mit einer Anzahl Wahlmänner, doppelt so groß als die der Stadtverordneten.[39]) Die Wahlmänner werden nach den in der revidierten Städteordnung v. 19. 3. 1850 für die Wahl der Stadverordneten enthaltenen Bestimmungen,[40]) jedoch mit Berücksichtigung nachstehender Abänderungen gewählt: Bei der Wahl werden die bei der letztvergangenen Stadtverordnetenwahl benutzten Listen der Wahlberechtigten ohne abermalige öffentliche Auslegung derselben zugrunde gelegt.[41]) Für die zu erwählenden Wahlmänner der einzelnen Steuerklassen bezüglich Wahlbezirke findet eine getrennte Wahlhandlung nicht statt. Vielmehr hat jeder Wahlberechtigte die Namen der von ihm zu erwählenden Wahlmänner gleichzeitig zu Protokoll zu geben. Zur Gültigkeit einer Wahl ist nur die relative Stimmenmehrheit erforderlich und entscheidet nötigenfalls das Los bei gleicher Stimmenzahl.[42]) Nach der revidierten Städteordnung von 1850[43]) kann jeder wahlberechtigte Bürger zum Stadtverordneten gewählt werden. Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die wahlberechtigten Bürger nach der Kommunalsteuer in 3 gleiche Klassen geteilt, in deren jeder ein Drittel der gedachten Steuern repräsentiert wird. Jede dieser 3 Klassen wählt ein Drittel der Stadtverordneten.

Nach dem Wahlgesetz[44]) werden die Wahlkollegien für die Landgemeinden durch Wahlmänner gebildet, von denen jede Gemeinde je nach der Größe 1 bis 3 sendet. Die Wahl der Wahlmänner in den Gemeinden mit 500 und weniger Einwohnern geschieht durch ein Wahlkollegium, welches aus dem Gemeindevorsteher und 6 oder 9 Personen besteht, die nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnung v. 19. 3. 1850[45]) gewählt

---

[39]) WahlG. von 1851 Nr. 49 § 5 Abs. 1.
[40]) Gesetz von 1850 Nr. 23 §§ 30—40.
[41]) WahlG. von 1851 Nr. 49 § 5 Abs. 2.
[42]) WahlG. von 1851 Br. 49 § 5 Abs. 4—5.
[43]) Gesetz von 1850 Nr. 23 §§ 30—40.
[44]) WahlG. von 1851 Nr. 49 § 6.
[45]) Gesetz von 1850 Nr. 24 § 20.

werden, in den Gemeinden mit mehr als 500—1000 Einwohnern durch den Gemeinderat und 9, in den Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern durch den Gemeinderat und 18 nach den Vorschriften der Landgemeindeordnung hierzu zu wählenden Wahlmännern, bei deren Wahl jedoch dieselben bei den Wahlmännern für die Städte in § 5 erwähnten Abänderungen eintreten.[46]) Nach § 20 der Landgemeindeordnung von 1850 werden die Wahlberechtigten zum Zwecke der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats nach der Kommunalsteuer in 3 Klassen geteilt, in deren jeder ein Drittel der gedachten Steuern repräsentiert wird; jede dieser 3 Klassen wählt ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats. Für die Abgeordneten der evangelischen Kirche werden 3 Wahlbezirke gebildet; jeder dieser Bezirke wählt einen Abgeordneten;[47]) Die Wahl sämtlicher Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden soll an ein und demselben Tage stattfinden, die Wahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten und der evangelischen Kirche gleichfalls, jedoch 8 Tage später.[48]) Die Wahl ist öffentlich durch Abstimmung zu Protokoll.

---

[46]) WahlG. von 1851 Nr. 49 § 6.
[47]) WahlG. von 1851 Nr. 49 § 22.
[48]) WahlG. von 1851 Nr. 49 § 23.

Die Reformen und Reformversuche von 1851 bis 1899.

1864.

Die ersten, noch schüchtern unternommenen Versuche, die Grundlagen der Gesetzgebung vom November 1851 umzugestalten, beschränken sich auf das Wahlgesetz und endeten mit einem völligen Mißerfolg.

In der Sitzung v. 8. 3. 1864 teilte der Präsident mit, daß der Abgeordnete Baumgarten folgenden selbständigen Antrag überreicht habe: Hohe Versammlung wolle beschließen: Herzogl. Staatsministerium ist um Vorlage eines Gesetzes zu ersuchen, durch welches der § 15 WahlG. v. 23. 11. 1851 dahin abgeändert wird, daß die Wahlkollegien der der Grund- und Gewerbesteuer nicht unterworfenen Berufsstände nicht bloß aus den im § 15 Nr. 1—8 benannten Personen, sondern aus den sämtlichen im aktiven Dienst befindlichen oder pensionierten Staatsdienern 1. Klasse, den sämtlichen Advokaten und den sämtlichen praktizierenden Ärzten und Apothekern zusammengesetzt werde.[1])

In der Sitzung v. 9. 3. 1864 stellte dann der Abgeordnete Häusler den Antrag: Änderung der §§ 5, 6 WahlG. dahin, daß die Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden durch sämtliche Wahlberechtigte in unmittelbarer Wahl zu erwählen sind.[2])

Beide Anträge sind an die Kommission für innere Angelegenheiten verwiesen, ebenso eine Bittschrift des Vorstehers der Judengemeinde in Braunschweig um Aufnahme ihrer Geistlichen unter die wahlberechtigten Mitglieder der Berufsstände.[3])

---

[1]) Verhandl. des 11. ord. Landt. 1864 Nr. 10.
[2]) Verhandl. des 11. ord. Landt. 1864 Nr. 11.
[3]) SitzBer. v. 9. u. 10. 3. 1864.

Die Kommission erstattete unterm 27. 5. 1864[4]) schriftlichen Bericht[5]) und gab anheim, die Bittschrift der jüdischen Gemeinde zur Berücksichtigung zu empfehlen, den Antrag Häusler abzulehnen und in Beziehung auf den Antrag Baumgarten: das Ministerium zu ersuchen, sämtliche Advokaten und Ärzte nach vollendetem 30. Lebensjahr in den Wahlkörper der Berufsstände einzureihen, im übrigen aber den Antrag, als in seinen Konsequenzen viel zu weitgehend, abzulehnen.

Die Anträge sind am 7. 6. 1864 verhandelt. Der Antrag Baumgarten wurde völlig, auch mit der Einschränkung der Kommission, abgelehnt, der Antrag der Kommission auf Zulassung des Rabbi, weil dessen Fortlassung schon nach einer Erklärung des verstorbenen Ministers v. Schleinitz nur auf einem Versehen beruht habe, angenommen und der Antrag Häusler ohne weitere Verhandlung (nur der Antragsteller hat zur Rechtfertigung des Antrages das Wort ergriffen) abgelehnt.[6])

Am 15. 6. 1864 legte dann das Ministerium den Entwurf eines Gesetzes betr. Änderungen des Wahlgesetzes vor. Der § 1 betrifft den Rabbiner in Braunschweig, die §§ 2—4 waren durch den inzwischen erfolgten Erlaß des Gewerbesteuergesetzes erforderlich geworden. Der Entwurf ist nach vorgängigem Bericht der Kommission in der Sitzung vom 22. Juni im wesentlichen unverändert angenommen.[7])

1867.

Auf dem 12. ordentlichen Landtage nimmt der Abgeordnete Baumgarten den auf dem Landtage von 1864 von Häusler gestellten Antrag wieder auf, und zwar in der erweiterten Form: „Die Landesversammlung wollte das Herzogl. Staatsministerium um die Vorlage eines Gesetzentwurfs ersuchen, durch welchen das allgemeine direkte Wahlrecht sowohl bei den Wahlen für die Landes-

---

[4]) Verhandl. des 11. ord. Landt. 1864 Nr. 59.
[5]) a. a. O. Anl. 1 zu Nr. 59.
[6]) Verhandl. des 11. ord. Landt. 1864 Nr. 66.
[7]) Verhandl. des 11. ord. Landt. 1864 Nr. 76.

vertretung als bei den Wahlen für die Kommunalvertretung eingeführt wird".[8])

Der Antrag, am 28. 2. 1867 eingebracht, wird der Justizkommission zur Begutachtung überwiesen. Da kurze Zeit darauf der Landtag vertagt wurde, so berichtete erst am 3. 8. 1867 namens der Justizkommission der Abgeordnete Schmid über den Antrag: Die Kommission empfehle einstimmig Ablehnung desselben, einmal, weil das Bedürfnis einer Änderung des bestehenden Systems nicht vorliege, und ferner, weil event. die Änderung nicht in der beantragten Richtung vorzunehmen sein würde.[9])

Am 8. August folgte die Beratung über den Antrag.[10]) In beachtenswerter Ausführung erklärte sich der Abgeordnete Müller mit aller Entschiedenheit gegen denselben.[11])

Nach einer Erwiderung Baumgartens und einem Schlußwort des Berichterstatters wird dann in der hierauf folgenden Abstimmung der Antrag mit großer Majorität abgelehnt.[12])

1870.

In der Sitzung v. 19. 1. 1870 wurde eine Bittschrift des Braunschweigischen Bürgervereins wegen Aufhebung der Verfassungsgesetze von 1851 und Ersatz derselben durch neue Gesetze erwähnt; der Schlußantrag richtete sich auf Einführung direkten Wahlrechts mit geheimer Stimmabgabe. Da die Bittschrift aber nur an das Herzogl. Staatsministerium gerichtet war, wurde nicht weiter darauf eingegangen.[13])

In derselben Sitzung ist ein von der Regierung eingebrachter Gesetzentwurf[14]) beraten und angenommen betr. Änderung einiger Bestimmungen der revidierten Städteordnung und der

---

[8]) Verhandl. des 12. ord. Landt. 1867 Prot. 7.

[9]) Verhandl. des 12. ord. Landt. 1867 Prot. 40.

[10]) Verhandl. des 12. ord. Landt. 1867 Prot. 43.

[11]) Beil. z. 195. Stück der Braunschw. Anzeigen. Verhandl. des Landt. am 8. 8. 1867.

[12]) Verhandl. des 12. ord. Landt. 1867 Prot. 43.

[13]) Verhandl. des 13. ord. Landt. 1870 Prot. 15.

[14]) Verhandl. des 13. ord. Landt. 1870 Anl. 33.

Landgemeindeordnung (Herabsetzung des zur Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Alters auf 21 Jahre, Aufhebung des Erfordernisses eines selbständigen Haushalts, Einführung geheimer Wahlen). Anknüpfend an diese Verhandlungen überreichte der Abgeordnete Lichtenstein folgenden Antrag: Die Landesversammlung wolle beschließen, an Herzogl. Staatsministerium das Ersuchen zu richten, daß dasselbe das Wahlgesetz v. 23. 11. 1851 der notwendigen Revision unterwerfe und der Landesversammlung noch in dieser Sitzung das danach abgeänderte Gesetz vorlege.

Der Antrag wurde kurz damit motiviert, daß es sich um Durchführung des gleichen Prinzips wie bei den Kommunalwahlen, auch bei den Wahlen der Landesversammlung, um eine innere Notwendigkeit handle, und nach vorgängiger Unterstützung wird er der Verfassungskommission überwiesen.

Für die Verfassungskommission berichtet mündlich Schmid in der Sitzung vom 30. März[15]) und gibt anheim, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Eine Notwendigkeit der gewünschten Änderungen sei nicht anzuerkennen.

Als der Antrag am 31. März zur Beratung gestellt wird, erklärte der Abgeordnete Lichtenstein, er sei zu der Überzeugung gelangt, daß der Antrag, wie derselbe vorliege, nicht weit genug gehe, weshalb er auf dessen Verfolgung verzichte und mit der Absetzung des Gegenstandes von der Tagesordnung einverstanden sei.[16])

1872—1874.

Auf dem 14. ordentlichen Landtage, in der Sitzung v. 7. 12. 1872,[17]) machte der Präsident den Eingang einer mit zahlreichen Unterschriften von Bewohnern des Herzogtums versehenen Bittschrift[18]) bekannt, in welcher die Landesversammlung ersucht wird, „den Erlaß eines zeitgemäßen Wahlgesetzes bei Herzogl. Landesregierung zu beantragen". — Die Begutachtung dieser Bittschrift wurde von dem Präsidenten, mit Billigung der Versammlung,

[15]) Verhandl. des 13. ord. Landt. 1870 Prot. 34.
[16]) Verhandl. des 13. ord. Landt. 1870 Prot. 35.
[17]) Verhandl. des 14. ord. Landt. 1872 Prot. 2.
[18]) Landschaftl. Akten ad IIBb1 Vol. I.

der für staatsrechtliche Angelegenheiten zu wählenden Kommission übertragen.

Die Bittschrift behauptet, daß durch die Gesetze von 1851 das Wahlrecht der braunschweigischen Staatsbürger fast ganz vernichtet sei. Denn:

1. Indem die Gesetze den größten Teil der Abgeordneten aus engen Wahlkörpern hervorgehen ließen, wiesen sie den Landesvertreter förmlich darauf hin, statt des allgemeinen Wohls die Interessen dieses Wahlkörpers und damit seine eigenen im Auge zu behalten und zu fördern.

2. Das Wahlrecht sei in ungerechtester Weise verteilt, insofern es den Wahlkörpern des großen Grundbesitzes, der Geldaristokraten und der Industriellen, des Beamtentums, der Advokaten, Ärzte und Geistlichkeit das Recht gebe, von 46 Abgeordneten 24 zu wählen. In den bezeichneten Wahlkörpern wählen nur etwa 1600 Individuen, denen nach mäßiger Berechnung 100 000 wahlfähige Landeseinwohner entgegenständen. Letzteren sei aber der Schimmer eines wirklichen Wahlrechts durch Einführung indirekter Wahlen entzogen.

3. Durch die Stimmabgabe zu Protokoll werde die freie und unbefangene Wahl in bedenklicher Weise in Fesseln gelegt.

4. Die Gesetze führten zu dem unerhörten Resultat, daß die Privilegierten mehrere Male wählten. Wer z. B. zu den sogen. Intelligenzwählern gehöre und zugleich Stadtverordneter sei, wähle zunächst in seiner Steuerklasse einen Wahlmann, dann wähle er mit den Berufsständen und dann als Stadtverordneter.

Alle diese Bestimmungen hätten nur den Erfolg gehabt, tiefe Gleichgültigkeit gegen die höchsten staatsbürgerlichen Pflichten hervorzurufen. „Wenn es der Zweck einer Gesetzgebung ist, Stumpfsinn und Gleichgültigkeit der Staatsangehörigen gegen öffentliche Verhältnisse herbeizuführen, so ist dieser Zweck durch unsere Wahlgesetze in trefflichster Weise erreicht." Es wird daher gebeten um Erlaß eines „zeitgemäßen Wahlgesetzes mit Beseitigung der hervorgehobenen schweren Mängel und gegründet auf direktes Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe".[19])

---

[19]) Landschaftl. Akten ad IIBb1 Vol. I.

Die Kommission hat unter dem 18. 2. 1873 über die Eingabe schriftlich berichtet.[20]) Kommissionsseitig wird beantragt, die Versammlung wolle:

1. an die Regierung das Ersuchen richten, die bestehende Gesetzgebung über die Zusammensetzung der Landesversammlung und das Wahlgesetz einer Revision zu unterziehen und dabei die im Kommissionsbericht gegebenen Andeutungen auf Grund anzustellender Vorarbeiten in Erwägung ziehen;

2. durch diesen Beschluß die vorliegende Bittschrift für erledigt zu erklären.

Bei den Verhandlungen ergab sich eine starke Meinungsverschiedenheit vornehmlich über den Wert des allgemeinen Wahlrechts, weshalb man sich damit begnügte, an die Regierung unter Abstandnahme von irgendwelchen bestimmten Änderungsvorschlägen das ganz allgemein lautende Ersuchen zu richten, das Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung und das Wahlgesetz einer Revision zu unterziehen.[21])

In der Erwartung, daß das Ministerium, wie unter der Hand in Aussicht gestellt ist,[22]) den Entwurf eines Wahlgesetzes demnächst vorlegen werde, wird am 7. April eine Kommission zur Vorprüfung desselben gewählt.

Am 4. Oktober gehen dem Ausschuß denn auch Entwürfe eines neuen Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung[23]) sowie eines neuen Wahlgesetzes[24]) samt Motiven zu. Diese Entwürfe enthalten gegenüber dem bisherigen Verfassungsrecht tiefgreifende Änderungen. Ihre Grundlagen sind:

1. Verminderung der Zahl der Abgeordneten auf 33;

2. Beseitigung der besonderen Vertretung der Kirche;

3. Wahl der Abgeordneten wie bislang zur einen Hälfte aus Land und Stadt nach den ungefähren bisherigen Verhältniszahlen, zur anderen Hälfte durch Höchstbesteuerte und wissenschaftliche Berufsstände;

---

[20]) Verhandl. des 14. ord. Landt. Anl. 52 zu Prot. 14.
[21]) Verhandl. des 14. ord. Landt. Prot. 25 u. 26.
[22]) Verhandl. des 14. ord. Landt. Prot. 38.
[23]) Verhandl. des 14. ord. Landt. Anl. 145, Anl. A zu Prot. 44.
[24]) Verhandl. des 14. ord. Landt. Anl. 145, Anl. B zu Prot. 44.

4. Beseitigung des bisherigen mehrfachen Wahlrechts;

5. Einführung der geheimen Abstimmung durch verschlossene Wahlzettel;

6. direktes, allgemeines Wahlrecht bei allen Wahlen.

Im einzelnen sollen entfallen 8 Abgeordnete auf die Städte, 9 auf die Landgemeinden, 16 auf die Höchstbesteuerten und Berufsstände.[25]) Die Städte bilden 6 Wahlbezirke; die Landgemeinden jeder Kreisdirektion einen Wahlbezirk; nur das Amt Thedinghausen wählt für sich.[26]) Die höchstbesteuerten Grundbesitzer 1. und 2. Klasse wählen je 4 Abgeordnete, die höchstbesteuerten Gewerbetreibenden in 3 Wahlbezirken deren 4, die wissenschaftlichen Berufsstände in 3 Wahlkreisen ebenfalls 4 Abgeordnete.[27])

Die Kommission, die bezüglich ihrer Wünsche mehrfach mit dem Ministerium schriftlich verhandelt hat,[28]) erklärt sich in ihrem Berichte v. 3. 1. 1874 mit den Grundlagen der Gesetze zwar einverstanden, hat im einzelnen aber eine große Anzahl von Abänderungen in Vorschlag zu bringen.[29])

Die Anschauungen der Kommission fanden bei dem Ministerium im großen und ganzen keine ungünstige Aufnahme.[30])

So sah die Kommission dem Beginn der Plenarberatungen mit guten Hoffnungen entgegen. — Allein bevor noch die Weihnachtsferien der vertagten Landesversammlung zu Ende gingen, fanden die Neuwahlen zum Reichstag statt und brachten die unerfreuliche Überraschung, daß die sozialdemokratischen Stimmen auf 325 000, das ist auf fast die dreifache Anzahl gegenüber den Wahlen von 1871, angewachsen waren. Auch im Herzogtum Braunschweig war eine sehr bedeutende Anzahl sozialdemokratischer Stimmen abgegeben, mehr als 16 000 gegen 29 000 bürgerlicher Stimmen.

Mit diesem Ergebnis war das Geschick wenigstens des Wahlgesetzes von vornherein besiegelt. Die Bedenklichkeiten des allgemeinen Stimmrechts erschienen mit einem Schlage in ein ganz

---

[25]) § 2 des Entw. (Anl. 145 A).

[26]) §§ 3—6 des Entw. (Anl. 145 A).

[27]) §§ 7—10 des Entw. (Anl. 145 A).

[28]) Landschaftl. Akten ad II B b 1 Vol. I.

[29]) Verhandl. des 14. ord. Landt. Anl. 169 (Prot. 49).

[30]) Verhandl. des 14. ord. Landt. Beil. B zur Anl. 169.

anderes Licht gerückt und hatten die Freunde der Vorlage, selbst innerhalb der Kommission, zum größten Teil in deren entschiedene Gegner umgewandelt.

Am 28. 1. 1874 wurde in die Beratung der Gesetze eingetreten.[31]) Auf Vorschlag des Referenten beschloß man eine zweimalige Lesung mit der Beschränkung, daß nur diejenigen Punkte nochmals zur Beratung kommen sollten, zu welchen von einzelnen Abgeordneten binnen einer am Schluß der 1. Lesung zu bestimmenden Frist oder von der Kommission Anträge eingebracht würden. Einem weiteren Antrage des Referenten entsprechend, der freilich nicht ohne Widerspruch blieb und sich auch wohl nicht als empfehlenswert erwiesen hat, wurde mit der Beratung des Wahlgesetzes begonnen und die Beratung der §§ 1—5 des Entw. (allgemeine Bestimmungen, direkte Wahl) zusammengefaßt. Sie führte zu einer Verhandlung, die drei volle Sitzungstage in Anspruch nimmt.[32])

Das allgemeine direkte Wahlrecht bekämpften besonders Graf Görtz-Wrisberg, v. Veltheim und andere und befürworteten, von jeder Änderung abzusehen oder ein modifiziertes, auf ein Dreiklassensystem basiertes, indirektes Wahlrecht für die allgemeinen Wahlen wieder in die Vorlage hineinzubringen.

Der Referent Häusler und der Staatsminister v. Campe beharrten bei der Vorlage. — In der 1. Lesung des Wahlgesetzes fiel jedoch der entscheidende § 2 (direkte allgemeine Wahl) mit 29 gegen 16 Stimmen. Als dann das Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung an die Reihe kam, war sofort zu ersehen, daß die ausgedehnten und unfruchtbaren Beratungen über das Wahlgesetz die Teilnahme der Versammlung erschöpft hatten, und daß, nachdem jenes gefallen, auch in betreff des anderen Gesetzes keine Neigung vorhanden war, den bisherigen Besitzstand der einzelnen Interessengruppen unnötigerweise ändern zu lassen. Der Ausfall der Abstimmungen war denn auch über die Maßen betrüblich. Zu § 1 der Vorlage, der die Zahl der Abgeordneten festsetzte, wurde angenommen nur der Antrag der

---

[31]) Verhandl. des 14. ord. Landt. Prot. 58.

[32]) Verhandl. des 14. ord. Landt. Prot. 58, 69, 60.

Kommission, laut dessen die Anzahl der Abgeordneten aus den Höchstbesteuerten auf 18 bestimmt wurde, alles andere, die Vorschläge der Regierung, die Anträge der Kommission, ging in einer Reihe ablehnender Beschlüsse unter.[33])

Auch der Versuch der Kommission, in 2. Lesung ein annehmbares Ziel zu erreichen, erwies sich als vergeblich. War in 1. Lesung bei der Frage, aus wieviel Abgeordneten der einzelnen Interessenkreise die Landesversammlung bestehen solle, ein Mehrheitsbeschluß nur in Beziehung auf die Zahl der Höchstbesteuerten erreicht, so geschah es jetzt nur hinsichtlich der Abgeordneten der Landgemeinden; das allgemeine Wahlrecht wurde abermals verworfen und der im Wahlgesetz über das Wahlverfahren handelnde Abschnitt mit allen Kommissionsanträgen in einer Abstimmung beiseite geschoben.

Man fährt zunächst noch in der bisherigen geschäftsordnungsmäßigen Weise fort, wobei die §§ 6—12 des Entw. (Wahlkollegien) zum Teil wie in 1. Lesung zur Annahme gelangen. Dann faßt man die über das Wahlverfahren handelnden §§ 13—26 mit allen Kommissionsanträgen in einer Abstimmung zusammen. Der ganze Abschnitt des Entwurfs wird dabei abgelehnt und alsdann der Rest des Gesetzes im großen und ganzen angenommen.[34])

Es liegt dann noch ein schon im Kommissionsbericht zur 2. Lesung erwähnter „Notantrag" des Abgeordneten Schmid vor.[35]) Über diesen Antrag wird am 19. März verhandelt.[36]) Er entfesselt noch einmal bewegte Rede und Gegenrede. Der Staatsminister erkennt die dem Antrag zugrunde liegende, vermittelnde Tendenz durchaus an, behält aber Erklärungen der Landesregierung vor. Nach einem Schlußwort des Antragstellers wird der Antrag in namentlicher Abstimmung mit 21 gegen 19 Stimmen abgelehnt. Damit ist die Beratung erledigt.

Auf das die gefaßten Beschlüsse dem Staatsministerium mitteilende Schreiben der Landesversammlung[37]) erwiderte das

---

[33]) Verhandl. des 14. ord. Landt. Prot. 62.
[34]) Verhandl. des 14. ord. Landt. SitzBer. vom 3. u. 4. Februar.
[35]) Verhandl. des 14. ord. Landt. Anl. 216.
[36]) Verhandl. des 14. ord. Landt. SitzBer. v. 19. 3. 1874.
[37]) Verhandl. des 14. ord. Landt. Anl. 246 (Prot. 87).

Ministerium unter dem 22. 3. 1874,[38]) daß die Vorlagen durch die Beschlußfassungen in wesentlichen Punkten zu hinfällig und lückenhaft geworden seien, als daß eine Ausführung noch tunlich erscheine, und daß das Ministerium daher mit dem Vorbehalt, in späterer Zeit darauf zurückzukommen, sich genötigt sehe, die Zurückziehung der beiden Gesetzentwürfe ausdrücklich auszusprechen.

1876.

Der § 5 Abs. 2 WahlG. von 1851 bestimmte, daß die Wahl der Wahlmänner nach den in der revidierten Städteordnung von 1850 §§ 30—40 für die Wahl der Stadtverordneten enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen sei. Durch eine Novelle zur Städteordnung[39]) ist einer jener Paragraphen, welcher Abstimmung zu Protokoll vorschrieb, dahin geändert, daß geheime Abstimmung durch verschlossene Stimmzettel stattfinden solle. Der § 5 WahlG. ist dabei versehentlich unverändert geblieben, und es hat daher der Zweifel entstehen können, ob bei den Wahlmännerwahlen nach wie vor zu Protokoll abzustimmen sei, weil die betreffende Bestimmung der Städteordnung von 1850 durch ihre Erwähnung im Wahlgesetz gewissermaßen zu einem Bestandteile des letzteren geworden und somit für dieses Gesetz noch als fortbestehend zu betrachten sei, oder aber ob Stimmzettelwahl stattfinden müsse, da doch jene Bestimmung durch neues Gesetz einfach beseitigt sei.

Da diese Frage auf dem 15. ordentlichen Landtage in Beziehung auf die Wahl eines Abgeordneten praktische Bedeutung erhielt, so wurde nach berichtlicher Anhörung der Justizkommission unter dem 3. 3. 1876 an die Landesregierung das Ersuchen gerichtet, den § 6 des Gesetzes v. 26. 1. 1870 Nr. 14 dahin klarzustellen, daß er auch auf die Landtagswahlen rücksichtlich der Wahlkollegien der Städte und Landgemeinden Anwendung finde.[40])

Die Regierung hat diesem Wunsche durch Vorlegung eines Gesetzentwurfes sofort entsprochen; der Entwurf ist in der Sitzung v. 4. 5. 1876 unverändert angenommen.[41])

---

[38]) Verhandl. des 14. ord. Landt. Anl. 254 (Prot. 89).
[39]) Gesetz v. 26. 1. 1870 Nr. 14.
[40]) Verhandl. des 15. ord. Landt. SitzBer. v. 3. 3. 1876.
[41]) Gesetz v. 10. 5. 1876 Nr. 42.

1878.

Auf dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1878 hat das Wahlgesetz eine Ergänzung erhalten durch Einreihung der höchstbesteuerten Grundbesitzer der Stadt Braunschweig in die Wählerlisten.

Die Angelegenheit ist angeregt durch ein Schreiben des Herzogl. Staatsministeriums an den Ausschuß,[42]) in welchem unter Bezugnahme darauf, daß die Grundsteuer nunmehr auch in der Stadt Braunschweig eingeführt sei, bemerkt wird, daß das Steuerkollegium um die Ermächtigung gebeten habe, die Grundbesitzer der Stadt Braunschweig, deren Grundstücke zu einem Grundsteuerkapital von mindestens 4500 Mk. abgeschätzt seien, in die Liste der höchstbesteuerten Grundbesitzer erster Klasse und von denjenigen, deren Grundstücke zu einem Grundsteuerkapital von mindestens 2250 Mk. abgeschätzt seien, unter Anwendung des § 9 WahlG. die 30 Höchstbesteuerten in die Liste der höchstbesteuerten Grundbesitzer zweiter Klasse des Kreises Braunschweig aufnehmen zu dürfen.

Im Ausschuß sind die Ansichten offenbar geteilt gewesen. Man hat daher beschlossen, in der Erwägung, daß, selbst wenn der Ausschuß in seiner Mehrheit sich mit der Ansicht des Ministeriums einverstanden erkläre, damit doch die Befolgung derselben seitens der Landesversammlung nicht gesichert sei, dem Staatsministerium die Erledigung der Anfrage im Wege der Gesetzgebung zu empfehlen.[43])

Demgemäß ist dem Landtage am 3. 1. 1878 eine Vorlage übermittelt.[44]) Die Bittschriftenkommission hat in der Sitzung v. 16. 1. 1878 mündlich berichtet und Annahme des Gesetzes empfohlen.[45]) In der Beratung am 18. 3.[46]) wendet sich der Abgeordnete von Veltheim gegen den Entwurf, sucht aus der Entstehungsgeschichte des Wahlgesetzes den Nachweis zu führen, daß

---

[42]) Landschaftl. Akten ad IIBb1 Vol. I (Schreiben v. 28. 11. 1877).
[43]) Landschaftl. Akten ad IIBb1 Vol. I.
[44]) Verhandl. des außerord. Landt. von 1878 Anl. 20 (Prot. 3).
[45]) Verhandl. des außerord. Landt. von 1878 Prot. 7.
[46]) Verhandl. des außerord. Landt. von 1878 Prot. 8.

die Berücksichtigung des höchstbesteuerten Grundbesitzes in der Stadt Braunschweig nicht beabsichtigt gewesen sei und stellt einen auf Ablehnung der Vorlage hinzielenden Antrag, findet aber in der Versammlung keinen Anklang und wird von dem Staatsminister widerlegt, worauf der Gesetzentwurf unverändert zur Annahme gelangt.[47])

1878/79.

In der Eröffnungssitzung des 16. ordentlichen Landtages v. 13. 12. 1878 griff der Abgeordnete Häusler auf den Reformversuch von 1873/74 zurück und beantragte eine diesbezügliche Vorlage.[48])

Der Antrag ist an eine besonders zu diesem Zweck gewählte, staatsrechtliche Kommission überwiesen,[49]) welche darüber unterm 4. 2. 1879 schriftlichen Bericht erstattet hat.[50]) Sie ist der Ansicht, daß zwingende Gründe zur Abänderung des gegenwärtigen Zustandes nicht vorliegen. In bezug auf den Schwerpunkt des Häuslerschen Antrages, Einführung allgemeinen, direkten Wahlrechts bei den Wahlen der Stadt- und Landgemeinden, seien die Ansichten in der Kommission weit auseinandergegangen, hätten sich aber bis auf die eines Mitgliedes dahin vereinigt, gerade mit Rücksicht auf die Bedenken des allgemeinen Wahlrechts die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

In der Verhandlung v. 13. 6. 1879[51]) verteidigt zunächst Häusler seinen Antrag gegen die Anfechtungen der Kommission, im wesentlichen unter Wiederholung der Grundgedanken des von ihm verfaßten Kommissionsberichts über die Vorlage von 1873.

Am 17. Juni wird zur Abstimmung geschritten und in derselben der Kommissionsantrag angenommen, damit also der durch den Antrag Häusler erneuerte Reformversuch abgewiesen.[52])

---

[47]) GuVSamml. von 1878 Nr. 3.
[48]) Verhandl. des 16. ord. Landt. Prot. 1.
[49]) Verhandl. des 16. ord. Landt. Prot. 3.
[50]) Verhandl. des 16. ord. Landt. Anl. 28.
[51]) Verhandl. des 16. ord. Landt. Prot. 27.
[52]) Verhandl. des 16. ord. Landt. Prot. 29.

1888.

Der 19. ordentliche Landtag ist nur insofern zu erwähnen, als durch Gesetz [53]) die §§ 18 u. 19 des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung eine Änderung dahin erlitten haben, daß an Stelle der sechsjährigen Dauer des Abgeordnetenauftrages und an Stelle des Ausscheidens der Hälfte der Abgeordneten nach Schluß eines jeden ordentlichen Landtages eine vierjährige Mandatsdauer getreten und bestimmt ist, daß vor dem Beginn einer neuen Wahlperiode sämtliche Abgeordneten austreten.

1894/95.

Auf dem 22. ordentlichen Landtage wurde zunächst infolge der Verleihung städtischer Verfassung an die Landgemeinde Bad Harzburg ein Gesetzentwurf vorgelegt und angenommen, laut dessen der § 3 des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung v. 22. 11. 1851 Nr. 48 in der Hinsicht geändert ist, daß den 6. städtischen Wahlbezirk die Städte Gandersheim, Seesen und Bad Harzburg bilden.[54])

Auf demselben Landtage ist wieder die Umgestaltung des Wahlgesetzes angeregt durch eine Eingabe des Bürgervereins und der Bezirksvereine zu Braunschweig.[55]) Sie erstrebt in der Erwägung, „daß seit Erlaß des Gesetzes v. 22. 11. 1851 sich die Zahl der Einwohner der Stadt Braunschweig und damit der Wähler fast verdreifacht hat, daß die Steuerbeträge, welche die Einwohnerschaft der Stadt Braunschweig entrichtet, entsprechend der dreifach vergrößerten Zahl einen ganz erheblichen Teil der Steuerbeträge des Herzogtums ausmacht, daß die Zahl der Landtagsabgeordneten seit dem Gesetz von 1851 eine Veränderung nicht erfahren hat, die gegenwärtige Zahl der Landtagsabgeordneten aber nicht der gerechten Verteilung auf Einwohnerzahl und Steuerbetrag entspricht, daß auch das Wahlgesetz v. 23. 11. 1851 in vielen

[53]) GuVSamml. 1888 Nr. 12, Gesetz betr. Änderung der Wahlperioden der Landesversammlung und der Finanzperioden v. 26. 3. 1888.

[54]) GuVSamml. 1894 Nr. 10.

[55]) Landschaftl. Akten ad II Bb 1 Vol. II.

Beziehungen als verbesserungsbedürftig erscheint, namentlich an die Stelle der indirekten Wahlen der städtischen und ländlichen Wahlkollegien unter Teilnahme der kommunalen Organe direkte Wahlen durch sämtliche Wahlberechtigte zu setzen sind", entsprechende Abänderung und ersucht die Landesversammlung, dieselbe mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln herbeizuführen.

Die Bittschrift ist der Kommission für Justizsachen und staatsrechtliche Angelegenheiten überwiesen, und diese berichtete darüber schriftlich.[56])

In der Sitzung der Landesversammlung v. 14. 2. 1895 ist über die Bittschrift verhandelt.[57]) Es tritt bei der Beratung sofort eine erhebliche Verschiedenheit der Meinungen zutage. Der Berichterstatter gibt, soweit zunächst das Wahlgesetz in Betracht kommt, Mitteilungen über die Gesetzgebung anderer deutscher Staaten, hebt die Mängel der bestehenden Einrichtungen nochmals hervor und macht darauf aufmerksam, zu welchen Ungleichheiten das System, soweit es allein auf den Kommunalsteuern beruhe, infolge der großen Unterschiede in den Einkommens- und Steuerverhältnissen der einzelnen Gemeinden führe.

Von verschiedenen Seiten wird die Notwendigkeit einer weitgehenden Abänderung der Gesetze bestritten.

Der Staatsminister Otto räumt ein, daß die beiden Gesetze gewisse Schwächen haben möchten, bemerkt aber, daß es schwer sein werde, etwas anerkannt Besseres, allseitig Befriedigendes an die Stelle des jetzigen Systems zu setzen, weist hin auf das klägliche Geschick der Vorlage von 1873 und auf die große Verschiedenheit der Ansichten, wie sie innerhalb der Kommission bestanden habe und auch heute zutage trete, und bezweifelt, daß die gegenwärtigen Verhältnisse, die Zeit tiefster, politischer Gährung, zur Lösung der angeregten Fragen überhaupt geeignet erscheinen werde.

In Beziehung auf die Zusammensetzung der Landesversammlung wird hauptsächlich die Frage verhandelt, ob die Beseitigung der Vertretung der Kirche sich rechtfertige.

---

[56]) Verhandl. des 22. ord. Landt. Anl. 109 Prot. 21.

[57]) Verhandl. des 22. ord. Landt. Prot. 28.

Schließlich findet ein Antrag des Abgeordneten Wehrenpfennig: „Die Versammlung wolle beschließen, in der Erwägung, daß die Einführung einer Einkommensteuer ohnehin eine Änderung des Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung herbeiführen werde, über die Bittschrift zur Tagesordnung überzugehen", mit 25 von 42 Stimmen Annahme, ein Ergebnis, durch welches die Kommissionsanträge gegenstandslos geworden sind.[58])

[58]) Verhandl. des 22. ord. Landt. SitzBer. 28 v. 14. 2. 1895.

Die geltenden Gesetze v. 6. 5. 1899.

Durch Gesetz v. 16. 4. 1896 wurde die Personalsteuer aufgehoben und durch eine allgemeine Einkommensteuer ersetzt. Dies gab Veranlassung zu dem Landesgesetz v. 26. 5. 1896, durch das die Aufstellung der Wählerlisten provisorisch geregelt wurde.[1])

Da die bisherige Zusammensetzung des Landtages mit dem bestehenden Steuersystem aufs engste zusammenhing, indem ein Teil der Abgeordneten ihr Amt lediglich dem zu zahlenden Höchstmaß von Grund- und Gewerbesteuer verdankte, so war mit einer so wesentlichen Umgestaltung der staatlichen Besteuerungsordnung die Notwendigkeit auch einer Änderung in der Zusammensetzung der Landesversammlung unabweislich gegeben.

In der Sitzung v. 17. 3. 1898 gab der Präsident Kenntnis vom Eingang einer Bittschrift des braunschweigischen Bürgervereins um Änderung des Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung. Diese Bittschrift ist bis zum Eingang einer schon angekündigten Gesetzesvorlage wegen Änderung der Wahlgesetzgebung zu den Akten genommen.[2])

In der Sitzung v. 18. 5. 1898 wurde beschlossen, die Vorprüfung des angekündigten Entwurfes eines Gesetzes betr. Änderung des Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung der zu diesem Zweck um zwei Abgeordnete verstärkten Kommission für Justiz- und staatsrechtliche Angelegenheiten zu übertragen.[3]) Diese angekündigten Gesetzentwürfe gingen dem Landtag am 3. November zu[4]) und wurden der Kommission zur Vorprüfung überwiesen.[5])

---

[1]) GuVSamml. 1896 Nr. 30.
[2]) Verhandl. des 24. ord. Landt. Prot. 8.
[3]) Verhandl. des 24. ord. Landt. Prot. 18.
[4]) Landschaftl. Akten ad II B b 1 Vol. III.
[5]) Verhandl. des 24. ord. Landt. Prot. 20.

Die Regierung hatte sich hinsichtlich der einzuführenden Neuerungen, von den Schwierigkeiten ausgehend, auf die alle seit 1851 unternommenen Änderungsversuche gestoßen waren, in beiden Gesetzen auf das unumgänglich Notwendigste beschränkt. Nach dem Gesetz betr. Änderung der Gesetzgebung über die Zusammensetzung der Landesversammlung sollten die Wahlkörper der höchstbesteuerten Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und wissenschaftlichen Berufsstände nur je einen Abgeordneten weniger wählen, und die hierdurch frei werdenden drei Sitze sollten für Abgeordnete aus der Zahl der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen bestimmt sein. Die übrigen Änderungen betreffen hauptsächlich die Verteilung der Abgeordneten der höchstbesteuerten Grundbesitzer auf die beiden Klassen und die Zusammensetzung der Wahlkörper. Im Entwurf des Wahlgesetzes war unter anderem die nach den bisherigen Bestimmungen bei den Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden stattfindende doppelte Wahlmännerwahl beseitigt, der Wahlkörper der Berufsstände durch Erhöhung des zur Wahl berechtigenden Dienst- oder Berufsmindesteinkommens auf 4500 Mk. erheblich eingeschränkt, das zu der Wahl der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen befähigende Einkommen in der Stadt Braunschweig auf mehr als 12 500 Mk., im übrigen Herzogtum auf mehr als 10 000 Mk. festgesetzt, für unentschuldigtes Ausbleiben im Wahltermin eine Geldstrafe eingeführt und an Stelle der bisherigen Stimmabgabe zu Protokoll geheime Wahl mittels verschlossener Stimmzettel gesetzt.[6])

In der Sitzung v. 15. 12. 1898 erklärte der Staatsminister v. Otto: In einer Sitzung der verstärkten Justizkommission seien ihm die Änderungen vorgelegt worden, welche an dem Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung und an dem Wahlgesetz etwa vorzunehmen sein würden. Er brauche wohl nicht hinzuzufügen, daß diese Vorschläge von allereinschneidenster Bedeutung seien. Das Ministerium habe es daher sofort für erforderlich gehalten, eingehende statistische Arbeiten zu veranlassen, um die Wirkungen dieser Änderungen beurteilen zu können. In den nächsten Tagen werde das Ministerium so weit sein, um der

[6]) Verhandl. des 24. ord. Landt. Anl. 122 (Prot. 20).

verstärkten Justizkommission die erforderlichen Erklärungen auf die überreichten Vorschläge geben zu können.[7])

Am 25. 1. 1899[8]) teilte der Präsident mit, daß der Bericht der verstärkten Justizkommission über die Gesetzentwürfe soeben eingelaufen sei.[9])

Die Kommission schlägt vor, die Landesversammlung aus 48 Abgeordneten bestehen zu lassen, von denen 30 durch allgemeine Wahlen, und zwar 15 in den Stadtgemeinden, 15 in den Landgemeinden, die übrigen 18 von den Berufsständen in besonderen Wahlen gewählt werden sollen.[10]) Die 14 Städte des Herzogtums sollen in 9 Wahlbezirke, die Landgemeinden in 6 Wahlbezirke eingeteilt werden. Von den wahlberechtigten Berufsständen sollen wählen: die angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche 2 Abgeordnete aus ihrer Mitte, die Gewerbetreibenden 3, die Großgrundbesitzer 4, die wissenschaftlichen Berufsstände 4 und die höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen 5 Abgeordnete.[11]) Nach dem Wahlgesetz sollen die Wahlen geheim durch Abgabe von einem Stimmzettel erfolgen. Die allgemeinen Wahlen in Stadt und Land erfolgen indirekt nach dem Dreiklassenwahlsystem auf der Grundlage der Gemeindewählerlisten.[12])

In der Sitzung des Landtages v. 31. 1. 1899 begann man mit der Beratung der Entwürfe der beiden Gesetze.[13]) Der Staatsminister legte die Beweggründe dar, aus welchen die Herzogl. Landesregierung in der Vorlage zu einer einschneidenden Umgestaltung des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung und des Wahlgesetzes sich nicht habe bewogen finden können, sprach die Hoffnung aus, daß auf der Grundlage der von der Kommission eingebrachten Vorschläge eine Verständigung zwischen der Landesregierung und der Landesversammlung sich werde erreichen lassen, und erklärte, daß die Herzogl. Landes-

---

[7]) Verhandl. des 24. ord. Landt. SitzBer. 36.
[8]) Verhandl. des 24. ord. Landt. Prot. 40.
[9]) Verhandl. des 24. ord. Landt. Anl. 175.
[10]) Verhandl. des 24. ord. Landt. Anl. 175, Anl. B § 1.
[11]) Verhandl. des 24. ord. Landt. Anl. 175, Anl. B §§ 2—4.
[12]) Verhandl. des 24. ord. Landt. Anl. 175, Anl. C.
[13]) Verhandl. des 24. ord. Landt. Prot. 43.

regierung in dieser Hinsicht es ihrerseits an Entgegenkommen nicht werde fehlen lassen.

Als man nach Schluß der allgemeinen Beratung in die Verhandlung über die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes über die anderweite Zusammensetzung der Landesversammlung eintrat, gelangten sie sämtlich, zum Teil ohne weitere Erörterungen, mit großer Stimmenmehrheit zur Annahme, und es fand darauf der Entwurf als Ganzes gegen 8, der Entwurf der Grundzüge des Wahlgesetzes gegen 5 verneinende Stimmen Genehmigung. In der alsdann erfolgenden Abstimmung erhielt der Kommissionsantrag mit 39 gegen 6 Stimmen Annahme.

Im Laufe der Vertagung des Landtags waren vom Herzogl. Staatsministerium am 17. 2. 1899 der Entwurf eines Gesetzes betr. die Zusammensetzung der Landesversammlung[14]) und am 22. 2. 1899 der Entwurf eines Wahlgesetzes eingegangen.[15]) Beide Entwürfe sind in der Sitzung vom 7. März der verstärkten Justizkommission überwiesen.[16])

Das Staatsministerium hat gegenüber den Kommissionsvorschlägen einige Änderungen vorgenommen. Die Kommission stimmte nur zum Teil diesen neuen Vorschlägen zu.[17])

Am 9. 3. 1899[18]) begann die Beratung des Entwurfes des Gesetzes betr. die Zusammensetzung der Landesversammlung. Der Staatsminister erklärte, daß er den Vorschlägen der Regierungsvorlage, soweit sie den Anträgen der Kommission zuwiderliefen, wenngleich er sie für durchaus sachgemäß und wohlbegründet erachte, doch eine grundsätzliche Bedeutung keineswegs beilege. Die Landesversammlung beharrte denn auch gegenüber den Änderungen des Regierungsentwurfs bei den Vorschlägen, die der Entwurf der Kommission enthalten hatte.

Da der Staatsminister kraft Höchster Ermächtigung das Einverständnis der Herzogl. Landesregierung damit aussprach, daß das Gesetz in der Fassung, wie es aus der Beratung hervor-

---

[14]) Verhandl. des 24. ord. Landt. Anl. 207 (Prot. 53).
[15]) Verhandl. des 24. ord. Landt. Anl. 217 (Prot. 53).
[16]) Verhandl. des 24. ord. Landt. Prot. 53.
[17]) Verhandl. des 24. ord. Landt. Anl. 224 (Prot. 53).
[18]) Verhandl. des 24. ord. Landt. SitzBer. 55.

gegangen sei, zur Verabschiedung gelange, so wurde zur sofortigen Abstimmung über den Gesetzentwurf im ganzen geschritten. Mit 36 gegen 7 Stimmen wurde die verfassungsmäßige Zustimmung zu dem Gesetzentwurf ausgesprochen.

Am 10. und 11. März[19]) fand dann die Beratung des Entwurfs eines Wahlgesetzes statt. Das Wahlgesetz erfuhr eine Reihe von Änderungen, die meist das Wahlverfahren betrafen. Als man zur Abstimmung über den Gesetzentwurf im ganzen schritt, wurde dem Gesetz, wie es aus den Beratungen hervorgegangen ist, seitens der Versammlung mit 37 gegen 6 verneinende Stimmen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. Beide Entwürfe sind unterm 6. 5. 1899 durch Vollziehung seitens des Regenten zum Gesetz erhoben.

Nach dem Gesetz betr. die Zusammensetzung der Landesversammlung v. 6. 5. 1899[20]) besteht die Landesversammlung aus 48 Abgeordneten, von denen 30 durch allgemeine Wahlen, und zwar 15 in den Stadtgemeinden, 15 in den Landgemeinden, die übrigen 18 von den Berufsständen in besonderen Wahlen gewählt werden.[21]) Die 14 Städte des Herzogtums bilden 9 Wahlbezirke, von denen die ersten drei (Stadt Braunschweig) zusammen 8 Abgeordnete, der vierte Bezirk 2, die übrigen je einen Abgeordneten wählen; die Landgemeinden sind in 6 Wahlbezirke eingeteilt.[22]) Zu den wahlberechtigten Berufsständen gehören und es wählen: die angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche 2 Abgeordnete aus ihrer Mitte, die Großgrundbesitzer 4, die Gewerbetreibenden 3, die wissenschaftlichen Berufsstände 4 und die höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen 5 Abgeordnete.[23]) Die Wahlberechtigung in einer der voranstehenden Abteilungen privilegierter Wähler schließt das Wahlrecht in jeder anderen bevorrechtigten Abteilung aus.[24]) Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind an die physische Person geknüpft. Im übrigen ist als Ab-

[19]) Verhandl. des 24. ord. Landt. SitzBer. 56 u. 57.
[20]) GuVSamml. von 1899 Nr. 31.
[21]) Gesetz von 1899 Nr. 31 § 1.
[22]) Gesetz von 1899 Nr. 31 §§ 2, 3.
[23]) Gesetz von 1899 Nr. 31 § 4.
[24]) Gesetz von 1899 Nr. 31 § 6.

geordneter wählbar jeder männliche braunschweigische Staatsangehörige, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt und mindestens ein Jahr lang vor seiner Wahl im hiesigen Lande seinen Wohnsitz gehabt hat. Nicht wählbar ist, wer rechtskräftig zu Freiheitsstrafen wegen einer Straftat verurteilt ist, für welche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wer sich im Konkurse befindet oder für seine Person oder sein Vermögen unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, endlich wer auf Grund der Geschäftsordnung auf immer von der Landesversammlung ausgeschlossen ist.[25]) Die Wahlen der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden sind mittelbare. Die Wahlberechtigten wählen, eingeteilt nach dem Maße der von ihnen aufgebrachten direkten Gemeindesteuern, in drei Klassen, auf deren jede ein Dritteil der Steuern fällt, als Urwähler die Wahlmänner, und zwar jede Klasse für sich die gleiche Zahl von Wahlmännern. Die Wahlmänner aller drei Klassen wählen vereint die Abgeordneten. Die Wahlen der Abgeordneten der Berufsstände erfolgen unmittelbar durch die Wahlberechtigten.[26]) Die Wahlperioden der Landesversammlung werden auf die Dauer von 4 Jahren festgesetzt.[27])

Nach dem Wahlgesetz v. 6. 5. 1899[28]) werden die Wahlkörper der Städte und Landgemeinden von Wahlmännern gebildet, welche in Urwahlbezirken von den Urwählern gewählt werden. Als Urwähler haben das Recht der Wahl in den Städten die nach der Städteordnung wahlberechtigten Bürger, in den Landgemeinden die nach der Landgemeindeordnung bei den Gemeindewahlen wahlberechtigten Gemeindegenossen. Die Zahl der Urwähler jeder Stadt- und jeder Landgemeinde muß in der ersten Steuerklasse mindestens 5, in der zweiten mindestens 20 % aller Wahlberechtigten betragen. Die Wahlmänner sind aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirkes, in welchem die Wahl stattfindet, zu wählen, können aber aus allen drei Steuerklassen genommen

---

[25]) Gesetz von 1899 Nr. 31 § 7.
[26]) Gesetz von 1899 Nr. 31 § 8.
[27]) Gesetz von 1899 Nr. 31 § 11.
[28]) GuVSamml. von 1899 Nr. 32.

werden.[29]) In die Wahlkörper der Städte wählen die Urwähler für jedes angefangene Halbtausend der Einwohnerschaft, in der Stadt Braunschweig für jedes angefangene Tausend 3 Wahlmänner; in die Wahlkörper der Landgemeinden wählen die Urwähler je nach der Größe der Gemeinden 3, 6, 9 oder 12 Wahlmänner.[30]) Um bei den besonderen Wahlen der Berufsstände das Wahlrecht auszuüben, muß man männlicher braunschweigischer Staatsangehöriger sein, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, mindestens ein Jahr lang vor der Wahl im hiesigen Lande seinen Wohnsitz gehabt haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und weder für seine Person noch hinsichtlich seines Vermögens unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, noch auch sich im Konkurse befinden.[31]) Dem Wahlkörper der Geistlichkeit der evangelisch-lutherischen Landeskirche gehören an die geistlichen Mitglieder des Konsistoriums, die Generalsuperintendenten, die Spezialsuperintendenten und die in einem Gemeindepfarramte stehenden selbständigen Geistlichen. Dem Wahlkörper der Großgrundbesitzer gehören an die Grundbesitzer mit einem Grundsteuerkapitale von mindestens 6000 Mk. Den Wahlkörpern der Gewerbetreibenden gehören diejenigen Gewerbetreibenden an, welche zu einer jährlichen Gewerbesteuer von 96 Mk. veranlagt sind. Dem Wahlkörper der wissenschaftlichen Berufsstände gehören an diejenigen, welche ein die Voraussetzung ihres Berufs bildendes Hochschulstudium beendigt, eine entsprechende Staatsprüfung oder, wo mehrere Prüfungen gefordert werden, diese Mehrzahl von Prüfungen bestanden und seit dem Bestehen der Prüfung oder der Prüfungen, mindestens aber seit vollendetem 30. Lebensjahr den auf das Hochschulstudium und die Prüfung sich stützenden Beruf 5 Jahre innerhalb des Deutschen Reiches ausgeübt haben. Den Wahlkörpern der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen gehören an diejenigen Staatseinkommensteuerpflichtigen, deren Einkommen behufs der Einkommensteuer in der Stadt Braunschweig zu mindestens 10000 Mk., in den beiden anderen Wahlbezirken zu mindestens

---

[29]) Gesetz von 1899 Nr. 32 § 1.
[30]) Gesetz von 1899 Nr. 32 §§ 2, 3.
[31]) Gesetz von 1899 Nr. 32 § 4.

9000 Mk. veranlagt ist.[32]) Die Wahl sämtlicher Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden soll im ganzen Herzogtum an ein und demselben Tage stattfinden, die Wahl der Abgeordneten der Berufsstände gleichfalls, jedoch 14 Tage später. Die Wahl geschieht durch verschlossene Stimmzettel, welche nur die Namen der Kandidaten enthalten dürfen, denen die Wähler ihre Stimme geben wollen. Wahlberechtigte, welche ohne Entschuldigung zu der Wahl eines Abgeordneten nicht erscheinen, haben eine Ordnungsstrafe von 10 Mk. zu entrichten. Die Abgabe des Stimmzettels ist durch einen Vermerk in der Liste der Wahlberechtigten hinter dem Namen des Stimmenden zu beurkunden. Hat ein Wahlkörper mehrere Abgeordnete zu wählen, so geschieht dies gleichzeitig auf einem Stimmzettel. Die Wahl erfolgt nach voller Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese in erster Wahl nicht erreicht, so muß die Wahl unter den Personen, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben, wiederholt werden. Im zweiten Wahlgange entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei gleicher Stimmenzahl das Los.[33])

---

[32]) Gesetz von 1899 Nr. 32 §§ 5–9.

[33]) Gesetz von 1899 Nr. 32 §§ 10–16.

Die seitherigen Reformen und Reformversuche.

1903.

Schon in dem Bericht der Justizkommission v. 19. 5. 1900 über die gegen die Wahl mehrerer Abgeordneten erhobenen Beschwerden werden wieder von der Kommission Vorschläge wegen Abänderung des Wahlgesetzes gemacht, und zwar zu den §§ 5, 8, 10, 11 u. 49.[1]) Am 26. 5. 1900 beginnt die Beratung über die Abänderungsvorschläge. Die Beratungen ziehen sich sehr in die Länge, und besonders herrscht eine große Meinungsverschiedenheit über die Abänderung des § 8. Es wird dann beschlossen, an Herzogl. Landesregierung das Ersuchen zu richten, dem Landtage eine Vorlage zu machen, durch welche eine Abänderung des Wahlgesetzes v. 6. 5. 1899 in den genannten Beziehungen herbeigeführt wird.[2]) Am 4. 12. 1900 folgte dann eine Beratung über einen Antrag der Justizkommission bezüglich einer Abänderung des § 13 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Zusammensetzung der Landesversammlung v. 6. 5. 1899. Hierbei erklärte der Staatsminister, daß die Herzogl. Landesregierung den gegebenen Anregungen nähertreten und von dem Ergebnis ihrer Entschließungen dem nächsten ordentlichen Landtag Kenntnis geben werde.[3])

Auf dem 26. ordentlichen Landtage wurden die Beratungen über Abänderung der beiden Gesetze wieder aufgenommen. Vom Ministerium waren hierzu Entwürfe eingegangen.[4]) Wiederum nach langen Verhandlungen wird endlich am 13. 2. 1903 über das Gesetz als Ganzes abgestimmt und zu demselben, wie es aus den Beratungen hervorgegangen, die verfassungsmäßige Zustim-

---

[1]) Verhandl. des 25. ord. Landt. Anl. 73 (Prot. 15).
[2]) Verhandl. des 25. ord. Landt. Prot. 19.
[3]) Verhandl. des 25. ord. Landt. Prot. 32.
[4]) Verhandl. des 26. ord. Landt. Anl. 66 u. 68 (Prot. 12).

mung seitens der Versammlung erteilt.[5]) Beide Gesetze sind veröffentlicht unterm 2. 3. 1903.[6]) Vom Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung wird nur der Abs. 2 des § 13 aufgehoben und ersetzt durch einen neuen Abs. 2. Vom Wahlgesetz werden die §§ 43 u. 49 abgeändert und die §§ 5, 8 u. 40 aufgehoben und ersetzt durch neue Paragraphen.

1908.

In der Sitzung v. 23. 1. 1908[7]) brachte der Präsident zur Kenntnis, daß eine Eingabe des Landesvorstandes der sozialdemokratischen Partei des Herzogtums betr. Änderung des Landtagswahlrechts eingegangen sei.[8])

Ferner verlas der Präsident folgenden, vom Abgeordneten Hauswaldt unter ordnungsmäßiger schriftlicher Unterstützung ihm überreichten selbständigen Antrag des Inhalts: Die Landesversammlung wolle beschließen, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob und in welcher Weise das Gesetz über die Zusammensetzung des Landtages und das Wahlgesetz (beide v. 6. 5. 1899) einer Abänderung bedürfen.

Einem Vorschlage des Abgeordneten Langerfeldt gemäß wurde der Antrag zu weiterer Prüfung einer besonderen Kommission überwiesen, deren Mitglieder durch Zuruf bestimmt wurden.

Am 12. 5. 1908[9]) zeigte der stellvertretende Präsident an, daß im Laufe der Vertagung der Bericht der Wahlrechtskommission über den Antrag des Abgeordneten Hauswaldt und Genossen, die Abänderung des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung und des Wahlgesetzes (beide v. 6. 5. 1899) betr., eingegangen sei.

Der Bericht[10]) führt zunächst aus, daß der Antrag des Abgeordneten Hauswaldt wohl dem allgemeinen Wunsche entspräche.

---

[5]) Verhandl. des 26. ord. Landt. SitzBer. 41.

[6]) GuVSamml. 1903 Nr. 6 u. 7.

[7]) Verhandl. des 29. ord. Landt. Prot. 2.

[8]) Auch 1904 und 1906 waren ähnlichlautende Eingaben eingegangen, auf Antrag der Kommission aber abgelehnt.

[9]) Verhandl. des 29. ord. Landt. Prot. 21.

[10]) Verhandl. des 29. ord. Landt. Anl. 103 (Prot. 21).

Sodann wird die Frage aufgeworfen, ob die Zusammensetzung der Landesversammlung abzuändern sei. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, daß die derzeitige Zusammensetzung eine zweckentsprechende und das Wohl des Staates fördernde sei. Die Zahl der Abgeordneten entspreche dem in den meisten kleineren deutschen Staaten als maßgebend erachteten Grundsatz, daß auf ungefähr 10000 Einwohner des Landes je ein Abgeordneter komme. Da Braunschweig keine I. Kammer habe, solle diese durch die in direkter Wahl zu bestimmenden 18 Abgeordneten der Berufsstände ersetzt werden. Zwar könne nicht in Abrede gestellt werden, daß über die Berechtigung der verschiedenen Berufsstände zur Wahl jener 18 Abgeordneten gestritten werden könne, doch eine Verteilung, die allen Wünschen entspreche und alle Ansprüche befriedige, gebe es nach der Meinung der Kommission nicht. Wenn nun die Kommission hiernach von Vorschlägen zur Abänderung bestehender Vorschriften über die Zusammensetzung der Landesversammlung absehe, so glaube sie doch anderseits, daß das Verfahren bei den allgemeinen Wahlen der 30 Abgeordneten der Städte und Landgemeinden zu gewichtigen Bedenken Veranlassung gebe, und daß hier eine Änderung nicht nur möglich, sondern direkt erforderlich sei. Die schwerwiegende Frage aber sei, in welcher Weise man ohne Schädigung berechtigter Interessen das Wahlgesetz abändern solle. Nehme man an, daß für das Deutsche Reich das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht gerade deshalb das richtige sei, weil sich dessen indirekte Steuern auf alle Schultern verteilten, und weil das Reich alle waffenfähigen Männer in seinen Dienst stelle, so ergebe sich anderseits die Folgerung, daß das allgemeine, gleiche Wahlrecht für die Einzelstaaten nicht zutreffend sein könne, weil die Leistungen seiner Bewohner für den Staat auch nicht annähernd die gleichen seien.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen verwerfe die Kommission grundsätzlich die Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts und halte es für durchaus richtig, daß der höheren materiellen Leistung auch ein entsprechend höherer politischer Einfluß eingeräumt werde. Eine Abänderung des bestehenden, indirekten Wahlverfahrens könne aber auch ohne Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts erfolgen. Die Kommission habe

sich bemüht, einen Weg zu suchen, der den Wünschen der dritten Klasse entspreche, ohne die zurzeit geltenden Rechte der ersten und zweiten Klasse zu sehr zu schädigen, und glaube ihn im folgenden Verfahren gefunden zu haben: „Die Zahl der Urwähler in jeder Stadt- und Landgemeinde wird in der ersten Klasse von mindestens 5 auf mindestens 10 % aller Wahlberechtigten erhöht, die folgenden 20 % bilden die zweite Klasse und die übrigen 70 % die dritte Klasse. Jeder Wähler der ersten Klasse hat 3 Stimmen, jeder Wähler der zweiten Klasse hat 2 Stimmen und jeder Wähler der dritten Klasse 1 Stimme".

Die Kommission empfehle jedoch die Bestimmung, daß jeder Gemeindegenosse behufs Erlangung der Wahlberechtigung wenigstens 2 Jahre lang im Herzogtum seinen Wohnsitz gehabt haben muß.

Die Kommission beantrage nun hiernach: „Der Landtag wolle beschließen, an Herzogl. Landesregierung das Ersuchen zu richten, dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, durch die das bestehende Wahlrecht entsprechend den vorstehenden Ausführungen abgeändert wird".

Am 20. 5. 1908 kam man zur Beratung des Antrags des Abgeordneten Hauswaldt, und es wurde der hierzu von der Wahlrechtskommission gestellte Antrag, nachdem er von dem Berichterstatter ausführlich begründet, nach längerer Verhandlung mit 37 von 45 Stimmen angenommen.[11])

Zugleich wurde die von dem Landesvorstande der sozialdemokratischen Partei des Herzogtums Braunschweig der Landesversammlung übersandte, von dem Präsidenten der Wahlrechtskommission zur Berichterstattung überwiesene Bittschrift um Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts für die Landtagswahlen auf Anheimgeben des Berichterstatters für erledigt erklärt.

Der Ausschuß der Landesversammlung hat alsbald nach eingetretener Vertagung, am 25. 5. 1908, an das Herzogl. Staatsministerium ein Schreiben betr. den Antrag auf Vorlegung von Gesetzentwürfen zur Abänderung des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung und des Wahlgesetzes abgesandt.[12])

[11]) Verhandl. des 29. ord. Landt. Prot. 26.

[12]) Verhandl. des 29. ord. Landt. Anl. 153 (Prot. 29).

1910/11.

Auf dem 30. ordentlichen Landtage, am 1. 3. 1910, zeigte der Präsident an, daß im Laufe der Vertagung eine Anzahl Eingaben von Beauftragten aus Volksversammlungen, enthaltend Resolutionen und Anträge wegen Abänderung des Wahlrechts zum Landtage, eingegangen und der Justizkommission zur Vorprüfung überwiesen seien. Am 8. 3. 1910 verkündete der Präsident den Eingang zweier einzelner Eingaben betr. Änderung des Landtagswahlrechts und am 9. 3. 1910 den Eingang eines Gesuches um Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts; auch diese Gesuche wurden der Justizkommission überwiesen.[13])

In der Sitzung v. 10. 3. 1910,[14]) bei Beratung der Ausgaben des Staatshaushaltsetats für die Finanzperiode 1910—1912, fragte der Abgeordnete Hauswaldt an, welche Stellung Herzogl. Landesregierung zu dem Beschlusse des vorigen Landtages wegen Abänderung des Wahlgesetzes zur Landesversammlung einnehme.

Darauf erwiderte der Staatsminister v. Otto, er habe sich die Frage vorgelegt, ob er sofort auf die Frage antworten solle oder nicht. Er sei schließlich in Übereinstimmung mit den Mitgliedern des Herzogl. Staatsministeriums dazu gekommen, jetzt zu antworten. Er antworte namens des Herzogl. Staatsministeriums und bemerke, daß er namens der Herzogl. Landesregierung nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen nicht sprechen könne.[15]) Herzogl. Staatsministerium verkenne keineswegs, daß eine starke Bewegung sich gegen das bestehende Wahlrecht richte. In voller Würdigung dieser Tatsachen sei es in eine gründliche Prüfung der Frage eingetreten, ob und inwiefern das gegenwärtige Wahlrecht verbesserungsbedürftig sei. Das Vorgehen anderer Bundesstaaten sei verfolgt. Eine genaue Statistik sei aufgenommen. Dabei habe sich herausgestellt, daß die anderwärts vorgenommene Neuordnung des Wahlverfahrens oft sehr kompliziert sei, und daß bei Durchführung des Antrages der Landesversammlung bei der

---

[13]) Verhandl. des 30. ord. Landt. Prot. 2, 7 u. 8.

[14]) Verhandl. des 30. ord. Landt. StzBer. 9.

[15]) Der Herzog-Regent befand sich auf einer längeren Reise im Auslande.

Einreihung der Wähler in die drei Wahlklassen sich wesentliche Ungleichheiten in den einzelnen Gemeinden ergeben würden. Die von der Sozialdemokratie gestellte Forderung der Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für beide Geschlechter könne nicht erfüllt werden. — Gern wolle man Befriedigendes schaffen; allen werde man es aber niemals recht machen können. Vielleicht empfehle es sich, daß die Landesversammlung nach § 32 der Neuen Geschäftsordnung das Zusammentreten des Herzogl. Staatsministeriums mit einer Abordnung der Versammlung veranlasse, um durch gemeinsame, mündliche Vorberatungen eine annehmbare Lösung herbeizuführen.

Gegen diesen Vorschlag des Staatsministers wandte sich Abgeordneter Langerfeldt, indem er seinerseits nach § 29 der Neuen Geschäftsordnung die Zuziehung von Regierungsbevollmächtigten durch die Justizkommission empfahl.

Auf eine Anregung des Herrn Vizepräsidenten wurde die weitere Erörterung dieser Frage hier abgebrochen.

Am 15. 3. 1910 [16]) machte der Vizepräsident bekannt, daß wiederum einige Eingaben um Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Landtagswahlrechts eingegangen und der Justizkommission überwiesen seien.

Am 11. 6. 1910 [17]) richtete der Abgeordnete Hauswaldt an den Präsidenten die Frage, ob die Session geschlossen würde, ohne daß irgend etwas über die Veränderung des Wahlgesetzes beschlossen würde. Wenn man jetzt auseinandergehen würde, ohne wenigstens die Direktiven für die Änderung des Wahlgesetzes festzustellen, dann würde man in der Herbstsession nicht fertig werden. Man müßte dann nach dem jetzigen Gesetze, dessen Schwächen allen bekannt wären, im Jahre 1911 wieder wählen müssen.

Sowohl der Präsident als auch der Berichterstatter der Justizkommission erwiderten darauf, daß die Kommission ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen habe, sondern vielmehr den Wunsch habe, von seiten der Herzogl. Landesregierung noch einiges statistisches Material einzuziehen.

---

[16]) Verhandl. des 30. ord. Landt. Prot. 12.

[17]) Verhandl. des 30. ord. Landt. Prot. 24.

Am 14. 6. 1910 richtete die Justizkommission der Landesversammlung an das Herzogl. Staatsministerium folgendes Schreiben:

„Die an die Landesversammlung gerichteten, uns zur Vorprüfung und Berichterstattung überwiesenen vielfachen Anträge auf Änderung der gegenwärtig zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landesversammlung und über das Wahlverfahren geben uns Veranlassung, an das Herzogl. Staatsministerium das ergebenste Ersuchen zu richten, unverzüglich statistische Grundlagen für eine Wahlrechtsreform, welche den nachstehenden Gesichtspunkten und Vorschlägen der Justizkommission entsprechen würde, aufstellen zu lassen und uns mitteilen zu wollen.

I. Allgemeine Bestimmungen: Das aktive und passive Wahlrecht knüpft sich an folgende Bedingungen: Lebensalter von 30 Jahren, Zahlung von Staatssteuern, fünfjährige Staatsangehörigkeit.

II. Besondere Bestimmungen: Die privilegierten Wahlen werden beibehalten. Die allgemeinen Wahlen werden nach dem Dreiklassenwahlsystem in der Weise vorgenommen, daß unter Beibehaltung der Trennung zwischen Stadt- und Landgemeinden sowie unter Zuteilung je eines Abgeordneten auf eine bestimmte Einwohnerzahl, die für die Stadt Braunschweig, für die übrigen Städte und für die Landgemeinden verschieden ist, in direkter, geheimer und nach Klassen getrennter Wahl gewählt wird".[18])

Ein v. 12. 12. 1910[19]) datiertes Antwortschreiben des Herzogl. Staatsministeriums ging der Justizkommission am 14. Dezember zu. In demselben heißt es, daß die Beschaffung der statistischen Grundlagen bis zu ihren letzten Zielen sich noch nicht habe beendigen lassen. Um jedoch der Kommission Stoff zu weiterer Bearbeitung der von ihr geplanten Gesetzesänderungen zu verschaffen, werde der wesentlichste Teil der statistischen Erhebungen hierneben mit einem besonderen Schreiben und den Erläuterungen, welche die Bedeutung und den Zweck der Erhebungen klarzustellen

---

[18]) Landschaftl. Akten ad II Bb 1 Vol. III.

[19]) Landschaftl. Akten ad II Bb 1 Vol. III Nr. 565.

geeignet sein werde, übersandt. Die Herzogl. Landesregierung sei im großen ganzen mit den Vorschlägen der Kommission einverstanden und habe beschlossen, einer in den angegebenen Richtungen sich bewegenden Änderung der Gesetzgebung näherzutreten.

Am 27. 12. 1910 übersandte dann das Herzogl. Staatsministerium der Justizkommission einen an Herzogl. Staatsministerium ergangenen Bericht des Herzogl. statistischen Amtes mit allen Anlagen und zugleich Akten des Herzogl. Staatsministeriums, die eine Statistik betreffen, zu welcher der Antrag der Landesversammlung v. 20. 5. 1908 Anlaß gegeben hat.[20])

In der Sitzung vom 24. Januar[21]) machte der Präsident bekannt, daß ein Bericht der Justizkommission über die Reform des Landtagswahlrechts eingegangen sei.[22])

Am 7. 2. 1911[23]) wandte man sich zur Beratung der eingegangenen, auf eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Zusammensetzung der Landesversammlung und die Wahlen zur Landesversammlung gerichteten Bittschriften und Anträge.

Auf Vorschlag des Präsidenten wurde beschlossen, daß der besonderen Beratung der einzelnen Vorschläge der Justizkommission eine allgemeine Besprechung vorangehen soll.

Im Laufe derselben trug der Abgeordnete Hauswaldt darauf an: „Die Landesversammlung wolle beschließen, Herzogl. Landesregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch das die Wahl der nicht durch Berufsstände gewählten Landesabgeordneten nach folgenden Grundsätzen geregelt wird:

1. Die Wahl ist eine geheime, direkte.

2. Die Wahl ist insoweit eine gleiche und allgemeine, als sämtliche Staatsbürger, welche die braunschweigische Staatsangehörigkeit besitzen, drei Jahre ihren Wohnsitz im Herzogtum haben, während dieser Zeit Staatssteuer gezahlt und das 25. Lebensjahr vollendet haben, eine Stimme erhalten.

---

[20]) Landschaftl. Akten ad II b 1 Vol. III Nr. 576.
[21]) Verhandl. des 30. ord. Landt. Prot. 46.
[22]) Verhandl. des 30. ord. Landt. Anl. 217 (Prot. 46).
[23]) Verhandl. des 30. ord. Landt. SitzBer. 55.

3. Die Wahlkreise werden derart festgelegt, daß immer für 12000 bis 15000 Einwohner ein Wahlkreis mit einem zu wählenden Abgeordneten geschaffen wird".

Ferner stellte der Abgeordnete v. Dähne für den Fall der Ablehnung des Kommissionsvorschlages den Antrag: „Die Landesversammlung wolle die Zahl der Mitglieder der Justizkommission durch Zuwahl auf 9 erhöhen und die Herzogl. Landesregierung ersuchen, durch von ihr zu ernennende Regierungskommissarien mit dieser Abordnung der Landesversammlung zur alsbaldigen Beratung über eine dem nächsten Landtage einzubringende Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung und des Wahlgesetzes zusammenzutreten".

In bezug auf den letzten Antrag wies der Präsident darauf hin, daß derselbe nur mit einmütiger Billigung der Landesversammlung und der Herzogl. Landesregierung annehmbar sein würde, da die Geschäftsordnung neungliedrige Kommissionen nicht kenne und keine Kommission über den Schluß des Landtages hinaus eine Wirksamkeit entfalten könne.

Im weiteren Fortgange der Erörterung erklärte der Staatsminister, daß er eine zeitgemäße Umgestaltung des Wahlrechts zur Landesversammlung für erforderlich halte, zur Erreichung dieses Zweckes in den Vorschlägen der Kommission im allgemeinen eine geeignete Grundlage erblicke und darum die Annahme des Kommissionsvorschlages empfehle.

Am folgenden Tage[24]) setzte man die Beratung der eingegangenen Bittschriften und Anträge fort, indem man zur besonderen Besprechung der einzelnen Kommissionsvorschläge überging.

Im Laufe der Verhandlung legte der Staatsminister dar, welche Stellung die Herzogl. Landesregierung vorläufig zu den einzelnen Kommissionsvorschlägen einnehme, und empfahl, dem Kommissionsantrage gemäß sich grundsätzlich für die unmittelbare, geheime Wahl nach dem Dreiklassenwahlsysteme zu entscheiden.

Nach längerer Besprechung wurde schließlich der Kommissionsantrag mit 36 gegen 8 Stimmen von der Versammlung angenommen.

---

[24]) Verhandl. des 30. ord. Landt. SitzBer. 56.

Die Anträge der Abgeordneten Hauswaldt und v. Dähne waren damit gefallen.

Vom Ausschuß der Landesversammlung wurde alsbald nach erfolgtem Schlusse des Landtages an Herzogl. Staatsministerium ein Schreiben des Inhalts abgesandt, daß die Landesversammlung in ihrer Sitzung vom 8. Februar beschlossen habe: „Herzogl. Landesregierung zu ersuchen, unter Zugrundelegung der direkten, geheimen Wahl nach dem Dreiklassenwahlsystem zur Abänderung der Gesetze über die Zusammensetzung der Landesversammlung v. 6. 5. 1899 Nr. 31 und über die Wahlen zur Landesversammlung Nr. 32 von gleichem Tage dem Landtage entsprechende Gesetzentwürfe so bald wie möglich vorzulegen".[25])

1912.

Am 24. 1. 1912 wurde der 31. ordentliche Landtag eröffnet. In der Thronrede erwähnte der Herzog-Regent, daß, nachdem auf dem verflossenen Landtage nach eingehenden Beratungen mit großer Mehrheit an die Herzogl. Regierung das Ersuchen gerichtet sei, unter Zugrundelegung der direkten, geheimen Wahl nach dem Dreiklassenwahlsystem zur Abänderung der genannten Gesetze dem Landtage entsprechende Gesetzentwürfe sobald wie möglich vorzulegen, daß infolge dieses von Herzogl. Regierung für begründet erachteten Ersuchens der Landesversammlung sogleich die Entwürfe über die Zusammensetzung der Landesversammlung und eines Gesetzes über die Wahlen zur Landesversammlung zugehen würden, die im wesentlichen dem Ergebnis der Verhandlungen auf dem letzten ordentlichen Landtage entsprächen.[26])

Noch am gleichen Tage machte der Präsident bekannt, daß die Entwürfe zu den beiden Gesetzen eingegangen seien, und überwies sie der Wahlrechtskommission.[27])

Nach den Gesetzentwürfen[28]) soll die Landesversammlung bestehen aus 54 Abgeordneten, von denen 36 aus allgemeinen

---

[25]) Verhandl. des 30. ord. Landt. Anl. 261 (Prot. 56).
[26]) Landschaftl. Akten ad II B b 1 Vol. IV Drucksache 1.
[27]) Verhandl. des 31. ord. Landt. Prot. 1.
[28]) Verhandl. des 31. ord. Landt. Drucksache 15.

Wahlen und 18 aus besonderen Wahlen der Berufsstände hervorgehen. Die Wahl der Abgeordneten ist unmittelbar und geheim. Wahlberechtigt ist jede männliche Person, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, die braunschweigische Staatsangehörigkeit besitzt, seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen ihren Wohnsitz im Herzogtum hat, zu direkten Staatssteuern von zusammen mindestens 4 Mk. veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 500 Mk., in der Stadt Braunschweig von mehr als 600 Mk. hat. Wählbar als Abgeordneter ist jeder Wähler, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Staatseinkommensteuer entrichtet. Für die allgemeinen Wahlen werden 12 Bezirke gebildet. In jedem Wahlbezirke werden 3 Abgeordnete gewählt. Die Wähler eines jeden Wahlbezirks werden in 3 Abteilungen derart geteilt, daß auf jede Abteilung ein Drittel des Gesamtsteuerbetrages aller Wähler entfällt. Jede Abteilung wählt in jedem Wahlbezirk einen Abgeordneten. Die Berufsstände bestehen aus den Grundbesitzern (6 Abgeordnete), den Gewerbetreibenden (4 Abgeordnete), den Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche (2 Abgeordnete) und den wissenschaftlichen Berufsständen (6 Abgeordnete).

Am 20. 5. 1912 [29]) verkündete dann der Präsident den Eingang eines Berichts der Wahlrechtskommission über den Gesetzentwurf betr. die Zusammensetzung der Landesversammlung.[30])

Einige Tage später, am 23. März,[31]) ging dann auch der Bericht der Wahlrechtskommission über den Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen zur Landesversammlung ein. Die Kommission hat dem Gesetzentwurf eine völlig neue Fassung gegeben und die Gründe erläutert, die sie hierzu bewogen haben.[32])

Am 18. 4. 1912 wandte sich die Versammlung zur Beratung über die vorgelegten Entwürfe von Gesetzen über die Zusammensetzung der Landesversammlung und über die Wahlen zur Landesversammlung.[33])

---

[29]) Verhandl. des 31. ord. Landt. Prot. 13.
[30]) Verhandl. des 31. ord. Landt. Drucksache 62.
[31]) Verhandl. des 31. ord. Landt. Prot. 16.
[32]) Verhandl. des 31. ord. Landt. Drucksache 70.
[33]) Verhandl. des 31. ord. Landt. SitzBer. 19.

Nachdem auf Vorschlag des Präsidenten beschlossen war, über beide Gesetzentwürfe eine 2. Lesung und Abstimmung stattfinden und der 1. Lesung eine allgemeine Besprechung der Gesetzentwürfe vorangehen zu lassen, nahm zunächst der Staatsminister Hartwieg das Wort und entwickelte in eingehender Weise die Gründe, welche die Landesregierung bestimmt hätten, die Vorlage auf der von der Landesversammlung selbst gewünschten, nur in unwesentlichen Punkten abgeänderten Grundlage einzubringen und auf deren Annahme durch die Versammlung den größten Wert zu legen, erläuterte die wesentlichsten Bestimmungen der Vorlage und äußerte sich auch zugleich über die Stellung der Landesregierung zu den bereits vorliegenden Abänderungsanträgen.

Im Laufe der weiteren Erörterung nahmen noch die Abgeordneten Bach (als Referent) und Kleye, ersterer für, letzterer gegen die Regierungsvorlage, das Wort. Alsdann wurde die allgemeine Besprechung abgebrochen.

Am folgenden Tage[34]) verkündete der Präsident den Eingang einer Regierungsvorlage, durch welche der eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen zur Landesversammlung zurückgezogen und durch einen neuen Entwurf ersetzt wird.[35])

Sodann wurde die Tags zuvor abgebrochene Beratung über den Entwurf eines Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung in 1. Lesung wieder aufgenommen, und der Präsident zeigte den Eingang des den Mitgliedern der Versammlung bereits gedruckt zugestellten, in der allgemeinen Besprechung am Tage vorher schon erörterten Antrages des Abgeordneten Kleye an.[36])

Nach gehöriger Unterstützung dieses Antrages wurde die allgemeine Beratung fortgesetzt und nach längerer Dauer wegen vorgerückter Zeit abgebrochen. Auch am nächsten Tage wurde die allgemeine Beratung trotz ausgedehnter Erörterung noch nicht zu Ende geführt.[37])

---

[34]) Verhandl. des 31. ord. Landt. Prot. 20.
[35]) Verhandl. des 31. ord. Landt. Drucksache 97.
[36]) Landschaftl. Akten ad II B b 1 Vol. IV.
[37]) Verhandl. des 31. ord. Landt. Prot. 21.

Am 23. April setzte die Versammlung die Beratung des Entwurfes in 1. Lesung fort.[38]) Die allgemeine Besprechung wurde nach längerer Dauer vom Präsidenten geschlossen und sodann die besondere Beratung eröffnet.

Titel, Eingang und mehrere Paragraphen des Gesetzentwurfs wurden ohne weiteres gebilligt, andere Paragraphen fanden in der Fassung des Kommissionsantrages Annahme, zu vielen Paragraphen aber wurden von verschiedenen Seiten Abänderungsanträge gestellt.

Der Erfolg der 6 Tage währenden besonderen Beratung 1. Lesung des Gesetzentwurfs war für die Wahlrechtskommission nicht sehr ermutigend.[39])

Am 8. 5. 1912[40]) berichtete der Abgeordnete Bach, daß die Wahlrechtskommission nach dem unbefriedigenden Ergebnis der 1. Lesung des Gesetzentwurfes über die Zusammensetzung der Landesversammlung und nach dem Ausgange der darauf von der Versammlung vorgenommenen vertraulichen Besprechungen, bei denen es sich herausgestellt habe, daß im Schoße der Versammlung über den zur Einführung des direkten Wahlrechts einzuschlagenden Weg ein Einvernehmen keinesfalls zu erzielen sei, von der Durchberatung des Gesetzentwurfes in 2. Lesung keinen Erfolg erwarten könne. Deshalb sei er von der genannten Kommission beauftragt, in deren Namen folgenden Antrag zu stellen:

„Die Landesversammlung wolle beschließen, der Landesregierung folgendes mitzuteilen:

1. Die vertraulichen Besprechungen haben ergeben, daß die Regierungsvorlage weder mit den von der Kommission empfohlenen Änderungen noch ohne dieselben mit der erforderlichen Mehrheit angenommen werden wird.

2. Die Landesversammlung ist bereit, einer Vorlage zuzustimmen, nach der die berufsständigen Wahlen beibehalten und die allgemeinen Wahlen in drei getrennten, nach Steuerklassen gebildeten Abteilungen vorgenommen werden.

---

[38]) Verhandl. des 31. ord. Landt. SitzBer. 22.

[39]) Verhandl. des 31. ord. Landt. Prot. 22—27.

[40]) Verhandl. des 31. ord. Landt. SitzBer. 32.

3. Die Landesversammlung wünscht, bevor sie sich darüber entscheidet, wie die Bildung der Steuerklassen bei den allgemeinen Wahlen vorzunehmen sei, Nachweisungen über die von den einzelnen Wählern in den ländlichen Wahlkreisen im letzten Jahre gezahlten direkten Staatssteuern zu erhalten; sie ersucht deshalb, diese Nachweisungen zu beschaffen und der Landesversammlung zugehen zu lassen.

4. Die Versammlung erklärt sich für den Fall, daß die Regierung dem Ersuchen unter 3 zu entsprechen bereit sein sollte, damit einverstanden, daß der Landtag auf länger als 3 Monate vertagt wird".

Im Verlaufe der im Anschluß hieran sich entwickelnden längeren Auseinandersetzungen stellten die Abgeordneten Dedekind und Glaser zu dem Kommissionsantrage neue selbständige Anträge.

Nach dem Schlusse der Erörterung wurde über den Kommissionsantrag abgestimmt. Die Abstimmung, die auf den gehörig unterstützten Antrag des Abgeordneten Bach eine namentliche war, ergab die Ablehnung des Kommissionsantrages mit 27 gegen 20 Stimmen.

Alsdann wurde gleichfalls in namentlicher Abstimmung der Antrag des Abgeordneten Glaser mit 31 gegen 16 Stimmen genehmigt. Der Antrag des Abgeordneten Dedekind war hiermit gefallen.

Der Antrag des Abgeordneten Glaser lautete:

„Die Landesversammlung wolle folgenden Beschluß fassen:

I. Die Landesversammlung erkennt die Notwendigkeit der Abänderung des Landtagswahlrechts an, insbesondere wegen Vergrößerung des Wahlrechts der dritten Klasse und Wegfalls der indirekten Wahlen. Sie erklärt ihr Einverständnis damit, daß die Abänderung erfolgt

1. unter Beibehaltung des Dreiklassenwahlrechts,
2. unter Beibehaltung von Berufsständen,
3. unter Festlegung des wahlfähigen Alters auf 25 Jahre, und
4. unter dem Nachweise der braunschweigischen Staatsangehörigkeit.

Zur Entscheidung der Frage, ob

a) die Wahlen, wie bisher, gemeinschaftlich durch die drei Klassen erfolgen sollen unter Anwendung eines Pluralsystems,

b) jede Klasse für sich wählen soll,

c) wie die Wahlkreise einzuteilen sind, und

d) wie event. nach b die Drittelung erfolgen soll, hält die Landesversammlung weitere Unterlagen über die Wahlberechtigten, mit Ausnahme derer der Stadt Braunschweig, wegen ihres Einkommens, Alters, Standes und Grundbesitzes für erforderlich und beschließt, Herzogl. Landesregierung um Beschaffung dieser Unterlagen zu ersuchen und sich damit einverstanden zu erklären, daß bis nach stattgehabter Prüfung der Unterlagen durch die Landesversammlung die Weiterberatung des Gesetzentwurfes über die Zusammensetzung der Landesversammlung ausgesetzt werde.

II. Die Landesversammlung erklärt sich damit einverstanden, daß der Landtag länger als 3 Monate vertagt wird".

Auf den Antrag des Staatsministers wurde hierauf die Verhandlung auf kurze Zeit ausgesetzt. Nachdem sie wieder eröffnet war, gab der Staatsminister im Namen der Herzogl. Landesregierung folgende Erklärung ab:

„Die Herzogl. Landesregierung bedauert lebhaft, daß es bislang nicht möglich gewesen ist, mit der Landesversammlung eine Vereinbarung über die Reform des Wahlrechts auf Grund der Regierungsvorlage zu erzielen, obwohl diese Vorlage den von der Landesversammlung selbst aufgestellten Richtlinien entspricht, obwohl sie auf Grund von Unterlagen aufgebaut ist, welche ein klares Bild über die danach zu erwartende Zusammensetzung der Landesversammlung geben und solche Zusammensetzung eine gedeihliche Wirksamkeit der Landesversammlung sichern würde. Die Herzogl. Landesregierung erklärt sich indes, nachdem die Abstimmung über den Antrag Glaser ergeben hat, daß auch die Freunde der Regierungsvorlage es für erforderlich erachten, weitere Erhebungen anzustellen, mit dem Antrage Glaser einverstanden".

Darauf verlas der Präsident einen ihm vom Staatsminister behändigten Höchsten Erlaß, durch welchen die Landesversammlung bis auf weiteres vertagt und die Bestimmung des Tages des Wiederzusammentritts der Landesversammlung späterer Höchster Verfügung vorbehalten wird. —

Nachdem der Landtag wieder zusammengetreten war, nahm am 26. 11. 1912 der Staatsminister das Wort zu einer ausführ-

lichen Mitteilung derjenigen Maßnahmen, die seitens des Staatsministeriums infolge des von der Landesversammlung in ihrer letzten Sitzung v. 8. 5. 1912 auf Antrag des Abgeordneten Glaser gefaßten Beschlusses zur Beschaffung der gewünschten Unterlagen für eine Abänderung des Wahlrechts zur Landesversammlung im Einvernehmen mit der Wahlrechtskommission getroffen seien, und erklärte zum Schluß, daß Herzogl. Staatsministerium im Sinne des erwähnten Beschlusses der Landesversammlung zu handeln glaube, wenn es nach erfolgter Prüfung des noch nicht vollständig eingegangenen äußerst umfangreichen Materials der Landesversammlung eine anderweite Vorlage zur Abänderung des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung und über die Wahlen zur Landesversammlung zugehen lassen werde, was erst auf dem nächsten Landtage möglich sein werde.[41])

1914.

Auf dem folgenden Landtage, am 12. 3. 1914, gibt der Staatsminister Wolff über den Stand der Wahlrechtsvorlage folgende Erklärung ab[42]):

„Ich nehme an, daß es der geehrten Versammlung nicht unerwünscht sein wird, daß ich zu einer wichtigen Angelegenheit eine Bemerkung mache; sie betrifft das Landtagswahlrecht. Es ist selbstverständlich, daß die Herzogl. Landesregierung auch in ihrer jetzigen Zusammensetzung dieser wichtigen Materie ihre besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuwendet. Die Regierung kann aber zurzeit mit einer Vorlage an die Versammlung nicht herantreten, und zwar einmal nicht, weil wegen der wesentlichen Änderung der Faktoren der Regierung eine ganz besonders sorgfältige Prüfung der Sach- und Rechtslage eintreten muß. Nichts wäre hier schädlicher als Übereilung. Dann aber war die Regierung auch nicht in der Lage, weil die statistischen Erhebungen zur Erlangung der von der Landesversammlung gewünschten Unterlagen noch nicht abgeschlossen sind. Es beruht dies, abgesehen von sonstigen

---

[41]) Verhandl. des ord. 31. Landt. Prot. 33.

[42]) Verhandl. des 33. ord. Landt. SitzBer. vom 12. März.

Personalveränderungen, auch darauf, daß der Vorsitzende des statistischen Amtes aus seiner Stellung geschieden, und daß andere statistische Erhebungen, so wegen der Landesschulkasse, in den Vordergrund getreten sind. Unter diesen Umständen müssen wir uns gedulden, bis die statistischen Angaben vorliegen. Ich kann aber nicht in Aussicht stellen, daß dies noch in der diesjährigen Tagung möglich sein wird".

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.